

Audit Committee Quarterly

I/2006



Editorial	3
Gastkommentar von Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking	4
Der Lagebericht aus Sicht des Aufsichtsrats	6
Im Fokus	14
Corporate Governance News	18
Deutschland und EU	18
SEC	24
Financial Reporting Update	28
HGB/IFRS	28
US-GAAP	34
Publikationen	36

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**

Editorial

Der Jahres-/Konzernabschluss bildet nur eine Momentaufnahme der Situation des Unternehmens/Konzerns zum Bilanzstichtag ab. Wenige Zeit später, dann, wenn der Bilanzadressat die Information erstmals erhält, kann sich die aktuelle Situation gänzlich anders darstellen. Durch die Kommentierung der Abschlusszahlen, die Darstellung neuer Ereignisse bis zur Bilanzaufstellung und der bilanziell nicht erfassten Risiken sowie der Einschätzung der zukünftigen Entwicklung durch die Geschäftsleitung wird das Bild von der Lage des Unternehmens/Konzerns durch den in Deutschland vorgeschriebenen Lagebericht ergänzt, so dass der Bilanzleser auch die gegenwärtige Lage des Unternehmens besser einschätzen kann. International kennt man einen solchen Lagebericht nicht, lediglich in der US-amerikanischen Rechnungslegung ist eine „*Management's Discussion and Analysis*“ und für ausländische Bilanzsteller Form F-20 vorgeschrieben, in der umfangreiche Detaillierungen von Bilanzzahlen und Sensitivitätsanalysen bei Bewertungsspielräumen vorzunehmen sind.

Der neue Lagebericht

Zur Saison der Bilanzsitzungen von Aufsichtsräten und von Hauptversammlungen haben wir das Thema Lagebericht in den Mittelpunkt unseres Quarterly gestellt. Die nationale, aber auch internationale Kritik an der bisherigen Form der deutschen Lageberichterstattung, die sich insbesondere an der uneinheitlichen und wenig formatierten Darstellung im Lagebericht entzündete, hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee bewogen, einen Standard zur Lageberichterstattung in 2005 zu veröffentlichen, der zu einer besseren Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen und zu einer Erhöhung der Aussagekraft der Berichterstattung führen soll. Erstmals ist darin eine Mindestgliederungsstruktur aufgezeigt, die sich an den gesetzlichen Erfordernissen orientiert. Dies wird für Abschlüsse des Geschäftsjahres 2005 zu einer Vereinheitlichung führen. Bleiben wird jedoch die wenig formalisierte Darstellungsform der Berichterstattung mit oftmals diplomatischen Formulierungen. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es hierbei, darauf zu achten, dass der Lagebericht klar und verständlich für einen Bilanzleser die Lage des Unternehmens/Konzerns widerspiegelt.

Unseren Beitrag im Fokus widmen wir den neuen Vorschriften des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) bezüglich der Aktionärsrechte

auf Hauptversammlungen. Die dort durchgeführten Vereinfachungen zur Anmeldung zur Hauptversammlung sowie die Neuerungen des Informations- und Rederechts der Aktionäre sollen die Hauptversammlungen effizienter gestalten. Mit dem In-Kraft-Treten des UMAG sind teilweise in Deutschland schon Regelungen eingeführt worden, welche in dem jüngst von der Europäischen Kommission vorgelegten Richtlinienentwurf über die Ausübung von Stimmrechten durch Aktionäre von Gesellschaften in der EU vorgesehen sind. Mit den Neuerungen der Aktionärsrechte in der Hauptversammlung werden sich unsere Roundtables im Frühjahr dieses Jahres befassen. Dazu haben wir neben bekannten Aktienrechtlern, die die Neuerungen erläutern, auch Aufsichtsratsvorsitzende und Aktionärsvertreter als Gastreferenten eingeladen, die mit Ihnen Ihre Fragen hierzu diskutieren werden.

Kurz vor Redaktionsschluss hat am 14. März 2006 das Europäische Parlament den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission gebilligt, der Aktiengesellschaften erlaubt, durch Maßnahmen zur Anpassung der Höhe ihres Kapitals und der Eigentumsverhältnisse rascher und kostengünstiger auf Marktentwicklungen reagieren zu können, bei einer parallelen Stärkung des Schutzes von Gläubigern und Aktionären. ■

Gastkommentar



Professor Dr. Hans-Joachim Böcking

Ordentlicher Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Professor Böcking war von 2000 bis 2003 Mitglied im Deutschen Standardisierungsrat und von 2000 bis 2001 Sachverständiger für die Regierungskommission „Corporate Governance“. Professor Böcking ist Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des DAI und Vorsitzender der Wissenschaftlichen Kommission Rechnungswesen im VHB. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift „Der Konzern“ und des Kommentars „Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung“.

Die Änderungen der Vorschriften zum Lagebericht und Konzernlagebericht konkretisieren auch das Anforderungsprofil an die Aufsichtsräte

von Hans-Joachim Böcking

Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz ist die wertorientierte Unternehmensberichterstattung zu einem zentralen Bestandteil der Lageberichterstattung geworden. Diese beinhaltet ab dem Geschäftsjahr 2005 sowohl eine umfassende Analyse des Geschäftsergebnisses als auch die Berichterstattung über finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren, über künftige Chancen und Risiken sowie über die zugrunde liegenden Annahmen der Geschäftsführung. Die neuen gesetzlichen Vorschriften werden zudem durch den Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS) Nr. 15 „Lageberichterstattung“ konkretisiert, worauf der Gesetzgeber in seiner Begründung erstmals explizit hinweist. Die empfohlene Gliederung nach DRS 15 sieht im Zusammenhang mit der Analyse des Geschäftsverlaufs z. B. die neue Reihenfolge Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage vor, wobei insbesondere außerbilanzielle Finanzinstrumente im Vordergrund stehen. Neu sind ferner z. B. die Grundsätze „Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung“ und „Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung“. Auch vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) liegt zurzeit der Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards Prüfung des Lageberichts (IDW EPS 350 N.F.) vor, für den Stellungnahmen bis zum 31. Mai 2006 abgegeben werden können.

Nach Auffassung des Gesetzgebers zielen die Änderungen der Vorschriften zum Lagebericht (§ 289 HGB) und Konzernlagebericht (§ 315 HGB) durch das Bilanzrechtsreformgesetz darauf ab, den Gehalt des Lageberichts und des Konzernlageberichts an entscheidungsrelevanten Informationen zu erhöhen und dem Investor Soll-Ist-Vergleiche zu ermöglichen. Den besonderen Stellenwert des Lageberichts und Konzernlage-

berichts als Instrument der kapitalmarktorientierten Finanzberichterstattung hat der Gesetzgeber auch mit dem Bilanzkontrollgesetz unterstrichen. So ist der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht bzw. der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht (§ 342b Abs. 2 Satz 1 HGB) Gegenstand des Enforcement und kann durch die private Prüfstelle für Rechnungslegung und die BaFin geprüft werden. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Lagebericht und Konzernlagebericht dürfte sich mittelfristig auch auf die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen auswirken. Damit wird der Lagebericht sein bisheriges Schattendasein verlieren und künftig im Brennpunkt der Betrachtung stehen.

Für den Vorstand und den Aufsichtsrat stellen diese Änderungen im Rahmen der Finanzberichterstattung eine weitere Konkretisierung der aktienrechtlichen Vorschriften dar, die der Gesetzgeber seit einiger Zeit vornimmt. Mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich wurde im Jahr 1998 bspw. der Vorstand verpflichtet, für ein angemessenes Risikomanagement und für eine angemessene interne Revision zu sorgen (§ 91 Abs. 2 AktG). Hiernach sollen die Maßnahmen für die interne Überwachung so eingerichtet sein, dass Risiken frühzeitig, also zu einem Zeitpunkt erkannt werden, in dem noch geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft ergriffen werden können. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Maßnahmen durch den Vorstand ist seither explizit Aufgabe des Aufsichtsrats. Durch das Bilanzrechtsreformgesetz muss das Risikomanagementsystem nunmehr ebenfalls um ein „Chancenmanagementsystem“ erweitert werden, so dass sich das Anforderungsprofil an den Aufsichtsrat von dieser Seite erhöht.

Mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz hat der Gesetzgeber auch die „Follow up“-Berichterstattung des Vorstands mit konzerndimensionalem Bezug (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 2 AktG) eingeführt. Hiernach ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalpolitik) Bericht zu erstatten. Im Rahmen dieser Berichterstattung sind auch Planziele zu formulieren. Insoweit ist die Berichtspflicht zukunfts- und vergangenheitsbezogen. Eine ordnungsgemäße Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat setzt allerdings auch Informationen über das Erreichen angekündigter Ziele voraus. Dies bedeutet, dass Soll-Ist-Abweichungen des Geschäftsverlaufs vom Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat zu begründen sind. Damit sollte der Aufsichtsrat beurteilen können, ob die Angaben des Vorstands im Lage- und Konzernlagebericht tatsächlich zutreffend sind. In der Regel sollte der Aufsichtsrat über mehr Details bezüglich der Unternehmensplanung verfügen als der Abschlussprüfer.

Auch der Abschlussprüfer wurde gesetzlich verpflichtet, im Lagebericht und Konzernlagebericht zu prüfen, „ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind“ (§ 316 Abs. 2 Satz 2 HGB). Zu prüfen ist ferner, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers im Einklang stehen und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und der Konzernlagebericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns vermittelt. Dies hat der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk gesondert anzugeben (§ 322 Abs. 6 HGB).

Mit der Neupositionierung des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts tritt die Qualität der Abschlussprüfung verstärkt in den Vordergrund. Der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) hat darauf zu achten, dass der Abschlussprüfer neben den Kenntnissen der Rechnungslegung auch über die notwendigen Kenntnisse der Geschäftstätigkeit sowie über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens verfügt. Erst dann vermag der Abschlussprüfer seiner Unterstützungsfunktion gegenüber dem Aufsichtsrat gerecht zu werden. Künftig wird es für die Mitglieder des Audit Committee zweckmäßig sein, den Prüfungsauftrag regelmäßig auf die Ordnungsmäßigkeit, Systematik und Plausibilität der Unternehmensplanung zu erweitern. Ein zusätzlicher Prüfungsauftrag könnte auch die ordnungsgemäße Abwicklung wichtiger Investitionsprojekte betreffen.

Die Konkretisierung des Anforderungsprofils an die Aufsichtsräte bzw. die Mitglieder des Audit Committee durch die Änderungen zur Lageberichterstattung müssen schließlich auch vor dem Hintergrund der Haftungsfragen für Aufsichtsräte gesehen werden. Dies betrifft z. B. den Umfang der Berichtspflicht eines Aufsichtsrats gegenüber der Hauptversammlung insbesondere bei erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Das OLG Stuttgart führt hierzu in seiner Entscheidung 20 U 25/05 vom 15.03.2006 aus, dass bei „wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens oder risikoträchtigen, wegweisenden Entscheidungen“ dem Bericht an die Hauptversammlung „die Schwerpunkte und zentralen Fragestellungen der Überwachungs- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats im maßgeblichen Geschäftsjahr“ zu entnehmen sein müssen. Insoweit vermag eine angemessene Lageberichterstattung und deren Überwachung auch den Aufsichtsrat zu schützen.

Da sich jedes Aufsichtsratsmitglied außerhalb des Prüfungsausschusses ebenfalls intensiv mit der Finanzberichterstattung zu beschäftigen hat, stellt vor allem die Überprüfung der Lageberichterstattung ein wertvolles Bindeglied zwischen dem Aufsichtsratsplenum und Audit-Committee-Mitgliedern dar. Die Verschärfung der Lageberichterstattung führt zu einer neuen Herausforderung an den Aufsichtsrat. ■



Der Lagebericht aus Sicht des Aufsichtsrats

Die Lageberichterstattung als eigenständiges Informationsmedium neben dem Abschluss galt viele Jahre als weit gehend deutscher Alleingang und führte auch hierzulande lange ein Schattendasein in der Rechnungslegung. Erst die zunehmende Kapitalmarktorientierung hat – mitgetragen von der sonst oft unreflektierten Übernahme US-amerikanischer Regelungen – den Stellenwert des Lageberichts bzw. bei Konzernen des Konzernlageberichts in das richtige Licht gerückt und ihn als Pendant zu den SEC-Anforderungen einer *Management's Discussion and Analysis* akzeptiert. Heute lässt sich die Bedeutung der Lageberichterstattung nicht nur in der Konkretisierung des einst geringen Regelungsumfangs durch mehrere Gesetze erkennen, sondern auch in gleichgerichteten Aktivitäten anderer Länder, auf EU-Ebene und seitens des IASB. Die inzwischen hohe Akzeptanz des Lageberichts als das zentrale Medium, um den Adressaten entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen für die Beurteilung von Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens zu vermitteln, stellt eine späte Würdigung der Lageberichterstattung dar, ist zugleich aber auch eine Herausforderung an seine Qualität. Diesbezüglich ist zwar zunächst die Unternehmensleitung in der Pflicht, allerdings nicht weniger – und in zeitlicher Hinsicht oft unter stark eingegrenzten Bedingungen – auch der Aufsichtsrat in seiner Überwachungsfunktion. Zugleich ergibt sich für den Aufsichtsrat eine Kontrollmöglichkeit des eigenen Urteils über die Lage des Unternehmens.

Bisherige deutsche Lageberichterstattung und internationales Umfeld

Klassischer Bestandteil deutscher Rechnungslegung

Der Lagebericht gehört bei deutschen Unternehmen schon lange zu den klassischen Bestandteilen der Rechnungslegung – sowohl für das Einzelunternehmen als auch für den Konzern. Zu Unrecht wurde allerdings die Funktion des (Konzern-)Lageberichts vom Gesetzgeber und in vielen Kommentierungen meist eher stiefmütterlich behandelt und der Stellenwert mehr in Ergänzung des Jahresabschlusses gesehen denn als zentrales Informationsinstrument für einen Überblick über die Unternehmens- oder Konzernlage und darüber, welche Zukunftsperspektiven bestehen. Das deutsche Handelsrecht verlangt, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft bzw. des Konzerns so darzustellen sind, dass dem Adressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dabei auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen ist (§ 289 Abs. 1 HGB für die einzelne Kapitalgesellschaft, § 315 Abs. 1 HGB für den Konzern). Auch sollte der Bericht Aufschluss geben über eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres, die voraussichtliche Entwicklung und den Bereich Forschung und Entwicklung (§ 289 Abs. 2 HGB bzw. § 315 Abs. 2 HGB) sowie bestehende Zweigniederlassungen bei der einzelnen Gesellschaft (§ 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Zwei Berührungspunkte für den Aufsichtsrat

Für den Aufsichtsrat ergeben sich hinsichtlich des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts zwei Berührungspunkte. Zum einen umfasst seine Überwachungsaufgabe die eigenständige Prüfung, ob der vom Vorstand vorgelegte Lagebericht bzw. Konzernlagebericht den tatsächlichen Verhält-



nissen entspricht. Zum anderen kann der Aufsichtsrat bezüglich seiner eigenen Überwachungsarbeit kontrollieren, ob sich das Bild, das er sich während des Jahres aus den ihm vom Vorstand erhaltenen Berichten und selbst beschafften Informationen gebildet hat, mit der Lagebeurteilung des Vorstands übereinstimmt oder diesbezüglich noch umfassendere oder tiefere Analysen erforderlich sind.

Die großen Unterschiede in der Praxis bezüglich Umfang, Inhalt und Struktur der Lageberichterstattung deutscher Unternehmen hatten das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) bewogen, einen Standard zur Lageberichterstattung (DRS 15, *abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 40a/2005*) vorzulegen, der zu einer besseren Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen führen und zugleich die Aussagekraft des Lageberichts erhöhen sollte. Zu Einzelfragen hat zudem das IDW einen Rechnungslegungshinweis veröffentlicht (IDW RH HFA 1.007, *abgedruckt in WPg 2005, S. 1234–1235*), der faktisch auch als Leitlinie für den Ersteller der Rechnungslegung wirkt. DRS 15 ist – wie alle DRS – auf Konzerne ausgerichtet und interpretiert zum einen § 315 HGB und berücksichtigt zum anderen auch die internationalen Entwicklungen des Reporting, wie sie teils börsenrechtlich vorgegeben sind (Kanada und USA) oder europarechtlich zur Umsetzung anstehen. Obwohl originär auf Konzerne ausgerichtet, stellen die Regelungen des DRS 15 nach Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW nicht nur eine Konkretisierung der GoB für den Konzernlagebericht nach § 315 HGB, sondern auch für den Lagebericht (des Einzelunternehmens) nach § 289 HGB dar.

Durch DRS 15 Vereinheitlichung sowie erhöhte Aussagekraft

Im internationalen Vergleich bot der deutsche Lagebericht bereits in seiner bisherigen Ausprägung ein Mehr an Informationsqualität, das jedem Adressaten zügig ein verlässliches Urteil über das Unternehmen ermöglichte. Einer derartigen Grundlage für den schnellen „Blick auf das Wesentliche“ widmet sich hingegen bislang keiner der IAS/IFRS (deutsche IFRS-Anwender müssen angesichts der Gleichwertigkeitsanforderung gleichwohl einen Lagebericht erstellen). Die Thematik ist aber Gegenstand des IASB-Diskussionspapiers „*Management Commentary*“ (MC), in dem um Stellungnahme zu den im Dokument aufgeworfenen Fragen bis zum 28. April 2006 gebeten wird. Offen ist derzeit die Frage, ob die MC als integraler Teil der Finanzberichterstattung oder als zusätzliche Informationskomponente in den IAS/IFRS verankert werden soll.

Thematik vom IASB erst 2005 als Diskussionspapier adressiert

Auch seitens der EU gab es lange Zeit kein dem Lagebericht vergleichbares Informationsinstrument – erst ab 2007 soll der Lagebericht mit Umsetzung der verabschiedeten EU-Transparenz-Richtlinie im Rahmen eines künftigen „Zwei-Säulen-Modells“ zum Pflichtbestandteil der jährlichen Kapitalmarktpublizität aller Emittenten in der EU werden. Zudem soll gemäß einem Kommissionsvorschlag zur Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinie (*vgl. hierzu S. 32*) eine Corporate-Governance-Erklärung als getrennter Teil in den Lagebericht aufgenommen werden, mit

EU-Regelung für Lageberichts-pflicht ab 2007 erwartet

Verweis auf den verwendeten Kodex und Abweichungen, einer Beschreibung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie der Funktionsweise der Hauptversammlung und der Aktionärsrechte, der Zusammensetzung und Funktionsweise der Organe und Ausschüsse sowie etwaigen Angaben gemäß Art. 10 der EU-Übernahme-Richtlinie. Als Mitgliedstaatenwahlrecht kann allerdings auch ein gesonderter Bericht außerhalb des Lageberichts zugelassen werden; offen ist hierbei noch die Frage, ob in diesem Fall die Erklärung der Prüfungspflicht unterliegt. Derzeit schon bestehende Berichtspflichten außerhalb Deutschlands sind vor allem bekannt aus Kanada und den USA mit der für dort börsennotierte Unternehmen in der SEC-Berichterstattung (Form 10-K oder Form 20-F für ausländische US-börsennotierte Unternehmen) „*Management's Discussion and Analysis*“ (MD&A) oder seit 2005 aus Großbritannien mit dem „*Operating and Financial Review*“ (OFR). Auch die IOSCO als inzwischen weltweite Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden empfiehlt eine entsprechende zusätzliche Berichterstattung.

Inhaltliche Erweiterungen seit dem Bilanzrechtsreformgesetz

Wesentliche inhaltliche Erweiterungen ab 2005 und 2006

Wesentliche inhaltliche Erweiterungen haben die Lageberichterstattung und die Konzernlageberichterstattung im Rahmen der Umsetzung der EU-Modernisierungs-Richtlinie im Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) sowie für börsennotierte Aktiengesellschaften ergänzend durch das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) erfahren (vgl. *hierzu Quarterly II/2005, S. 14 ff.*). Für die verpflichtende Anwendung ist hierbei zu unterscheiden zwischen Angaben, die bereits für nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahre verbindlich geworden waren, und zahlreichen Angaben, die für nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahre erforderlich geworden sind und dadurch möglicherweise auch erstmals auf der Agenda der laufenden Bilanzsitzungen des Prüfungsausschusses und Aufsichtsrats zu finden sind, sowie Angaben, die erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse offen zu legen sind, die nach dem 31. Dezember 2005 begonnen haben oder beginnen.

Thematischer Überblick über die zusätzlichen Anforderungen

Bereits aus dem nachstehenden aufrissartigen Überblick über zusätzliche Anforderungen an den Lagebericht und Konzernlagebericht wird ersichtlich, dass nahezu durchgängig Bereiche angesprochen werden, die eine zentrale Bedeutung in der Beurteilung von Unternehmen haben und daher von fundamentaler Tragweite für die Überwachungsfunktion sind. Thematisch verdichtet lassen sich die zusätzlichen Anforderungen an die Lageberichterstattung bzw. die Konzernlageberichterstattung wie folgt aufgliedern:

- Einbeziehung des Geschäftsergebnisses in die Darstellung des Geschäftsverlaufs;
- Verpflichtung, dass der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft enthält;
- Einbeziehung der für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse von Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft sowie die Erläuterung dieser Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben;
- entsprechende Einbeziehung der für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen nicht finanziellen Leistungsindikatoren beim Konzernlagebericht sowie im Lagebericht großer Kapitalgesellschaften;
- Ausrichtung der Beurteilung und Erläuterung nicht nur auf die wesentlichen Risiken, sondern auch auf die wesentlichen Chancen zur voraussichtlichen Entwicklung;
- Verpflichtung, auch auf die Risikomanagementziele und -methoden sowie auf die einzelnen Risikokategorien jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten einzugehen;
- „Soll-“Anforderung, dass der Lagebericht bei börsennotierten Aktiengesellschaften auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB genannten Gesamtbezüge des Vorstands und Aufsichtsrats eingeht.

Überwachungsaspekte zur Struktur und Substanz

Grundsätze der Lageberichterstattung

Als umfassendes und eigenständiges Berichtsmedium zur Beurteilung der Lage eines Unternehmens und seiner – aus Sicht der Unternehmensleitung – voraussichtlichen Entwicklung müssen der Lagebericht und gegebenenfalls der Konzernlagebericht per se vollständig über alles Wesentliche informieren. Die hierin zur Verfügung gestellten Beurteilungsgrundlagen müssen für einen verständigen Adressaten ohne Rückgriff auf die Angaben im Abschluss verständlich sein. Soweit es sich allerdings um über das allgemeine Verständnis hinausgehende detailliertere Informationen handelt, kann auf Informationen im Jahresabschluss oder im Konzernabschluss verwiesen werden, sofern der Verweis den dortigen Textabschnitt präzise kennzeichnet. Erforderlich ist hierbei jedoch, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht gemeinsam offen gelegt werden, damit den Adressaten alle Angaben gleichzeitig zur Verfügung stehen. Ein Verweis auf andere Medien, wie beispielsweise Presseinformationen des Unternehmens oder Konzerns, sind hingegen nicht zulässig.

Vollständigkeit

Die jeweiligen Informationen müssen verlässlich, d. h. zutreffend und nachvollziehbar sein; gegebenenfalls ist strikt zu trennen zwischen Tatsachen und Meinungen. Aus seinen tieferen Einblicksmöglichkeiten in das Unternehmen kann bei diesen inhaltlichen Punkten vor allem der Aufsichtsrat (neben dem Abschlussprüfer) beurteilen, ob die Angaben plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber den Angaben im Abschluss sind, und bei Bedenken unmittelbar nachfragen oder Erläuterungen einfordern, bis die Zweifel beseitigt sind oder – falls erforderlich – der Lagebericht entsprechend angepasst worden ist.

Verlässlichkeit

Im Interesse der Klarheit gilt es, die nachhaltige Wertschaffung herauszustellen und auf einmalige Effekte gesondert hinzuweisen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es zudem unerlässlich, den Lagebericht adressatengerecht zu strukturieren. Für den Konzernlagebericht empfiehlt DRS 15, die Informationen durch Zwischenüberschriften zu untergliedern und diese Systematik im Zeitablauf stetig fortzuführen. Auch bei diesen eher formalen Anforderungen wird der Aufsichtsrat generell überprüfen müssen, ob zum Beispiel diese Struktur für das unternehmensspezifische Profil ausreicht oder weitere Untergliederungen vorgenommen werden sollten.

Klarheit und Übersichtlichkeit

Der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht soll den Adressaten die Sicht der Unternehmensleitung vermitteln. Hierzu bedarf es einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bzw. Konzerns. Für den diesbezüglichen Umfang und Detaillierungsgrad gibt es keine fixierten Vorgaben, vielmehr sollte er sich nach den konkreten Gegebenheiten, der Komplexität der Geschäftstätigkeit und gegebenenfalls der Konzernstruktur richten. Hierbei sind durchaus auch die Stärken und Schwächen des Unternehmens bzw. Konzerns darzustellen und im Hinblick auf Chancen und Risiken zu erläutern.

Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung

Anzugeben und zu erläutern sind alle zum Berichtszeitpunkt bekannten Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Wertentwicklung des Unternehmens oder Konzerns haben können. Hierfür ist eine angemessene Aufbereitung vergangenheitsorientierter und gegenwartsbezogener Informationen erforderlich, um eine geeignete Grundlage für Prognosen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen beschränken sich nicht auf finanzielle Leistungsindikatoren, sondern sind um nicht finanzielle Leistungsfaktoren zu erweitern, wenn diese Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsverlauf oder die wirtschaftliche Lage genommen haben oder die Unternehmensleitung bzw. die Konzernleitung von diesen Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens bzw. Konzerns erwartet. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren sind beispielsweise die Entwicklung des Kundenstammes und Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange (§ 289 Abs. 3 HGB).

Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung

Gliederungsstruktur nach DRS 15 „Lageberichterstattung“

Die nachfolgende Übersicht orientiert sich an der Mindestgliederung in DRS 15.93:

Berichtsteil	Wesentliche Berichtsinhalte
1. Geschäft und Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Spektrum und Beschreibung der Unternehmensaktivitäten ■ Struktur des Unternehmens und seiner Leitung ■ Wichtigste Produkte, Absatzmärkte und sonstige Einflussfaktoren ■ Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Entwicklungen ■ Wettbewerbssituation und Marktstellung
2. Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage	
2.1. Ertragslage	<ul style="list-style-type: none"> ■ Analyse des Geschäftsverlaufs unter Einbeziehung des Geschäftsergebnisses ■ Erläuterung der eingesetzten Steuerungssysteme und quantitative Untermauerung ■ Erläuterung der Ergebnisentwicklung und ihrer wesentlichen Quellen ■ Herausstellung signifikanter Trends sowie ungewöhnlicher oder nicht wiederkehrender Trends ■ Strikte Einhaltung des Bruttoprinzips mit unsaldiertem Ausweis gegenläufiger Trends
2.2. Finanzlage	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements ■ Darstellung zentraler Daten zur Kapitalstruktur ■ Verfügbarkeit von Finanzmitteln und Finanzierungsquellen
2.3. Vermögenslage	<ul style="list-style-type: none"> ■ Höhe und Zusammensetzung des Vermögens ■ Erläuterung wesentlicher Abweichungen gegenüber dem Vorjahr ■ Wesentliche Einflüsse aus Wechselkursänderungen und außerbilanziellen Finanzierungsinstrumenten ■ Auswirkungspotenzial aus bestehenden Vertragsstrukturen bei außerbilanziellen Finanzierungsinstrumenten ■ Angaben zu geleasteten, gepachteten oder gemieteten und selbst geschaffenen Vermögenswerten
3. Nachtragsbericht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorgänge, die das neue Geschäftsjahr betreffen, sofern von besonderer Bedeutung ■ Klare zeitliche Trennung von den für den Abschluss relevanten Vorgängen, bei denen es unerheblich ist, ob sie bereits abgeschlossen sind oder nicht
4. Risikobericht	<ul style="list-style-type: none"> ■ In Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten Erläuterung der Risikomanagementziele und Risikomanagementmethoden einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden ■ Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsschwankungen ■ Darstellung getrennt von der Prognoseberichterstattung
5. Prognosebericht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prognosecharakter einschließlich wesentlicher Unsicherheiten muss klar erkennbar sein ■ Sowohl Risiken i. S. wesentlicher negativer Trends als auch Chancen aus möglicher positiver Entwicklung ■ Aussagen über Änderungen der Geschäftspolitik, der Erschließung neuer Absatzmärkte u. ä. ■ Angabe der zugrunde liegenden Annahmen ■ Prognosezeitraum von mindestens zwei Jahren – gerechnet vom Stichtag des Abschlusses

Geschäft und Rahmenbedingungen

Verständnis der Unternehmensaktivitäten und des Umfelds

Als Grundlage für das Verständnis der Managementanalyse des Geschäftsverlaufs bedarf es zunächst einer Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Rahmenbedingungen. Abhängig vom jeweiligen Spektrum der Unternehmensaktivitäten werden hierin üblicherweise die Struktur des Unternehmens und seiner Leitung, seine wichtigsten Produkte und Absatzmärkte sowie sons-

tige wichtige Einflussfaktoren auf das Geschäft beschrieben, wie gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Entwicklungen, die Wettbewerbssituation oder die Marktstellung. Die Strukturen und Rahmenbedingungen sollten dem Aufsichtsrat aus der Berichterstattung des Vorstands und seinen eigenen Recherchen und Beobachtungen sowie den Informationen aus dem Prüfungsbericht oder sonstigen Informationen einschließlich der Berichterstattung des Abschlussprüfers bei der Bilanzsitzung in der Regel bekannt sein. Zugleich kann hierdurch der Aufsichtsrat für seine Überwachungsfunktion aber durchaus auch überprüfen, ob sich sein Bild von unterjährigen organisatorischen Veränderungen angemessen widerspiegelt oder er selbst noch Klärungsbedarf hat.

Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage

Um die Nachvollziehbarkeit der Managementanalyse zum Geschäftsverlauf für die Berichtsadressaten zu gewährleisten, ist es ratsam, die von der Unternehmensleitung eingesetzten Steuerungssysteme zu erläutern und mit quantitativen Werten zu untermauern. Insbesondere die zunehmende Ausrichtung der Unternehmenssteuerung nach Kennzahlen bietet die Möglichkeit, Entwicklungen anschaulich zu vermitteln. Hierbei sind die verwendeten Kennzahlen angemessen zu definieren und gegebenenfalls aus den Zahlen des Abschlusses überzuleiten. Zugleich gilt es allerdings bei einer kennzahlengetriebenen Unternehmensführung, nicht in einer Art „Kennzahlgläubigkeit“ zu erstarren, sondern – und hier ist vor allem der Aufsichtsrat gefragt – deren Eignung häufig genug zu hinterfragen sowie die dahinter stehenden Leistungsindikatoren zu identifizieren und zu beurteilen. Ausdrücklich verlangt wird seit dem Bilanzrechtsreformgesetz, dass in die Darstellung des Geschäftsverlaufs auch das „Geschäftsergebnis“ einzubeziehen ist (§ 289 Abs. 1 Satz 1 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB) – ohne dass der Gesetzgeber diesen Terminus definiert. Gemäß dem HFA des IDW ist hierfür das Jahresergebnis (im Sinne von § 275 HGB) zugrunde zu legen und dabei insbesondere auf die darin eingeflossenen Ergebniskomponenten, -strukturen und -trends einzugehen (IDW RH HFA 1.007, Tz. 6). Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, wird seit dem BilReG explizit verlangt, dass die Analyse ausgewogen und umfassend vorzunehmen ist und dem Umfang und der Komplexität der Gesellschaft zu entsprechen hat (§ 289 Abs. 1 Satz 2 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Bei der Berichterstattung zur Ertragslage ist die Ergebnisentwicklung darzustellen und anhand der Ergebnisstruktur und ihrer wesentlichen Quellen zu erläutern. Für signifikante Veränderungen seit dem Vorjahr sind die Gründe anzugeben; gegebenenfalls sind Trends oder nachhaltige Ergebnisfaktoren herauszuarbeiten sowie ungewöhnliche oder nicht wiederkehrende Ereignisse, wie die Inbetriebnahme von Produktionsanlagen oder die Aufgabe von Standorten, darzulegen und zu quantifizieren. Generell gilt das Bruttoprinzip, so dass z.B. gegenläufige Trends in unterschiedlichen Geschäftsbereichen oder regionalen Märkten unsaldiert anzugeben sind, sofern im originären Fall ein maßgeblicher Einfluss auf die Ertragslage besteht. Aus dem gleichen Grund sind gegebenenfalls auch Preis- und Mengeneinflüsse sowie deren Niederschlag im Sortimentmix gesondert darzustellen. Vor allem die strikte Einhaltung des Bruttoprinzips ist für die Analyse eines externen Adressaten wichtig, so dass hier der Aufsichtsrat durch seine tieferen Einblicksmöglichkeiten, wie z.B. mittels der Berichterstattung des Vorstands oder der Informationen aus dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, besonders gefordert ist.

In der Berichterstattung zur Finanzlage sind zum einen die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements darzustellen und zum anderen die zentralen Daten zur Kapitalstruktur und zur Verfügbarkeit von Finanzmitteln und Finanzierungsquellen. Dabei lässt sich die Kapitalstruktur anhand von direkt aus der Bilanz überleitbaren Relationen sowie wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen, wie Aktien- oder Schuldverschreibungsemissionen und Änderungen bei Kreditlinien, erläutern. Während die vorstehenden Angaben zum Teil aus dem Abschluss plausibilisierbar sind, sind weitere – ebenfalls wichtige – Angaben zur Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie zum Einsatz von außerbilanziellen Finan-

Analyse unter Einbeziehung des Geschäftsergebnisses

Bericht über die Ertragslage nach dem Bruttoprinzip

Darstellung der Kapitalstruktur im Bericht zur Finanzlage

zierungsinstrumenten dem externen Adressaten nicht verfügbar. Angesichts der zum Teil existenziellen Bedeutung dieser zusätzlichen Faktoren obliegt dem Aufsichtsrat hierbei eine besondere Verantwortung, sich – zusätzlich zur Prüfung durch den Abschlussprüfer – ein Bild zu verschaffen, ob die Darstellung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Angabepflichten bei wesentlicher Veränderung der Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögenslage sind Höhe und Zusammensetzung des Vermögens sowie wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr anzugeben und zu erläutern. Hierunter fallen gegebenenfalls auch wesentliche Einflüsse aus Wechselkursänderungen sowie bedeutende Auswirkungen auf die Vermögenslage aus außerbilanziellen Finanzinstrumenten. Sollten die bestehenden vertraglichen Strukturen bei außerbilanziellen Finanzinstrumenten zudem ein Auswirkungspotenzial mit erheblichem Einfluss auf die wirtschaftliche Lage in der Zukunft in sich bergen, sind diese Strukturen gleichfalls zu erläutern. Notwendig sind zudem Angaben zu geleasten, gepachteten oder gemieteten Vermögenswerten und selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten, sofern diese für die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wesentlich sind.

Nachtragsbericht

Klare Trennung gegenüber Vorgängen für den Abschluss

Im Gegensatz zum Abschluss bietet der Lagebericht eine hervorragende Möglichkeit, auch auf Vorgänge einzugehen, die nach dem Ende des für den Abschluss maßgebenden Geschäftsjahres eingetreten sind. Hierunter sind jedoch ausschließlich Vorgänge zu fassen, die das neue Geschäftsjahr betreffen, keinesfalls hingegen werterhellende Erkenntnisse zu Vorgängen, die für den Abschluss zum letzten Ultimo von Bedeutung sind. Nachtragsangaben sind dann obligatorisch, wenn die Vorgänge von besonderer Bedeutung sind (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB), und erfordern eine Erläuterung der erwarteten Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage. Von dem Vorliegen einer „besonderen Bedeutung“ ist immer dann auszugehen, wenn derartige Vorgänge – wären sie bereits vor Ablauf des Geschäftsjahrs eingetreten – zu einer anderen Darstellung der Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage geführt hätten. Hierbei ist für die Berichterstattungspflicht unerheblich, ob die Vorgänge bereits abgeschlossen sind oder nicht. Aus Gründen der Klarheit sollte der Nachtragsbericht von der Berichterstattung über das Geschäftsjahr abgegrenzt werden und in ihm auf den gegenüber dem Abschluss abweichenden Zeitraum deutlich hingewiesen werden. Sind keine derartigen Vorgänge eingetreten, ist hierauf ebenfalls hinzuweisen. In zeitlicher Hinsicht handelt es sich bei den in den Nachtragsbericht aufzunehmenden Vorgängen um solche, die angesichts der Bedeutung in aller Regel zu diesem Termin ohnehin auf der Agenda der Aufsichtsratsarbeit stehen, so dass diesbezüglich sogar ein gewisser Abstimmungsmechanismus greift.

Risikobericht

Schlüsselstellung bei der Überwachungsarbeit

Die Publizitätsanforderungen zur Risikoberichterstattung sind im DRS 5 „Risikoberichterstattung“ konkretisiert (vgl. *Quarterly I/2005, S. 14 f.*). Ergänzt wurde dieser allgemeine Standard zudem durch branchenspezifische Standards für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (DRS 5-10) sowie für Versicherungen (DRS 5-20). Demgegenüber enthalten weder die Vorschriften des IASB noch die des FASB derzeit einen alle Risikoarten umfassenden Standard zur Berichterstattung über Risiken. Lediglich IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ enthält in einem besonderen Abschnitt eine Berichterstattungspflicht über Art und Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten (IFRS 7.31-42). Auch das BilReG nimmt sich speziell der Risiken aus Finanzinstrumenten an, wenn im Lagebericht diesbezügliche Erläuterungen zu Risikomanagementzielen und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie zu Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen verlangt werden (§ 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB). So wie der Erfolg aus unternehmerischem Handeln meist auch mit Risiken verbunden ist, muss ebenfalls die Berichterstattung neben dem Erfolg auf die Risiken eingehen. Nicht in das operative Geschehen eingebunden, kann der Aufsichtsrat sich auf eine viel objektivere Weise ein Bild von Unternehmensaktivitäten und den damit verbundenen Risiken verschaffen oder gezielt Erläuterungen

einfordern, wenn ihm die vorliegenden Informationen für eine verantwortungsvolle Überwachung nicht ausreichend erscheinen.

Prognosebericht

Verdeutlicht wurde durch das BilReG, dass im Lagebericht bei der Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung (Prognosebericht) nicht nur auf die Risiken i. S. wesentlicher negativer Tendenzen abzustellen ist, sondern auch Chancen aus möglichen positiven Entwicklungen einzubeziehen sind. Hierzu gehören z. B. auch Aussagen über Änderungen der Geschäftspolitik, die Erschließung neuer Absatzmärkte oder die Verwendung neuer Verfahren. Ausdrücklich gefordert ist zudem, dass die zugrunde liegenden Annahmen mit anzugeben sind (§ 289 Abs. 1 Satz 4 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB). Aus Gründen der Klarheit müssen der Prognosecharakter einschließlich wesentlicher Unsicherheiten erkennbar sein und die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung geschlossen und von der Risikoberichterstattung getrennt erfolgen. Als Prognosezeitraum sind – gerechnet vom Stichtag des Abschlusses – mindestens zwei Jahre zugrunde zu legen, bei anderen Marktzyklen kann sich gegebenenfalls auch ein längerer Betrachtungszeitraum empfehlen. Angesichts der bei Prognosen stets innewohnenden Unsicherheit, die unter anderem auch sehr häufig zu einer Zurückhaltung bei Quantifizierungen führt, stellt die Prognoseberichterstattung sowohl die Unternehmensleitung vor besondere Herausforderungen als auch den Aufsichtsrat in seiner Überwachungsfunktion. Der Aufsichtsrat muss sich hierbei vor allem vergewissern, dass die grundlegenden Annahmen realistisch sind, alle relevanten Informationen berücksichtigt wurden und daraus die richtigen Schlüsse gezogen wurden. Der grundsätzliche Zielkonflikt, dass jegliche quantitative Konkretisierung – ungeachtet späterer Einflüsse – zur Messlatte wird und sich zum Bumerang entwickeln kann, ist unvermeidbar, lässt sich aber durch sorgfältige Auswahl und Prüfung der Annahmen auf ein erklärbares Niveau reduzieren.

Realistische Berücksichtigung von Chancen

Zeitliche Restriktionen erfordern eine intensive Vorbereitung

Konzeptionell aufgewertet durch das BilReG, sind der Lagebericht und der Konzernlagebericht so ausgestaltet, dass sie als zentrales und verlässliches Informationsinstrument für einen fundierten Überblick über den Status eines Unternehmens bzw. Konzerns und dessen Zukunftsperspektiven dienen können. Dieser Anspruch adelt einerseits die Lageberichterstattung, stellt damit andererseits aber auch ihre Ersteller und Prüfer vor eine hohe Verantwortung. Künftig sollte es für externe Interessenten grundsätzlich möglich sein, sich in ihrem Urteil über ein Unternehmen oder Konzern weitestgehend auf den Lagebericht bzw. den Konzernlagebericht zu stützen, und erst bei detaillierteren Fragen auf den Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss zurückzugreifen. Generell ist diese „Top-Down“-Vorgehensweise sogar nicht nur für den externen Interessenten zweckmäßig, sondern wäre methodisch auch der geeignete Ausgangspunkt für die Überwachungsarbeit eines Aufsichtsgremiums.

Idealer Ausgangspunkt für eine „Top-Down“-Analyse

Durch die „Bottom-Up“-Vorgehensweise bei der Erstellung des Lageberichts müssen zuerst die erforderlichen Daten für den Abschluss zusammengetragen werden, um den Abschluss fertig zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird i. d. R. am Lagebericht oder Konzernlagebericht entweder noch gar nicht gearbeitet, oder es werden nur solche Abschnitte vorbereitet, deren Ausformulierung nicht von quantitativen Größen des Abschlusses abhängen. Für den Aufsichtsrat stehen diese Teile im Allgemeinen nicht vorab zur Verfügung, so dass dem Aufsichtsrat häufig der Lagebericht bzw. Konzernlagebericht sehr spät vorgelegt wird. Die besondere Herausforderung an den Aufsichtsrat ist hierbei, sich in dem dann noch verfügbaren Zeitrahmen für die von ihm vorzunehmende eigene Prüfung des Lageberichts ein fundiertes Urteil zu bilden, ob die Darstellungen und Analysen für einen außen stehenden Dritten ein zutreffendes Bild von der Lage vermitteln. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, bedarf es nicht nur einer intensiven Vorbereitung auf die Bilanzsitzung, sondern einer aufmerksamen Verfolgung des Unternehmensgeschehens während des gesamten Geschäftsjahres. ■

Zeitliche Restriktion erschwert Prüfung des Lageberichts

Mehr Aktionäre in der Hauptversammlung

Im März beginnt die Hauptversammlungssaison – erstmals unter Geltung der neuen Vorschriften des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts. Mit dem UMAG wurde im vergangenen Jahr nicht nur die Organhaftung reformiert, sondern auch das Recht der Hauptversammlung, einschließlich des der Beschlussmängel. Die dort verankerten Vereinfachungen im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung sowie die Neuerungen zum Informations- und Rederecht (vgl. dazu Spindler, NZG 2005, S. 825 ff.) sollen die Hauptversammlung zu einer effizienten Plattform für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte ausgestalten. Gerade auch ausländischen Investoren soll Teilnahme und Stimmabgabe erleichtert werden; hierzu hat die EU-Kommission jüngst einen Richtlinienvorschlag vorgelegt. Schließlich ist in den vergangenen Jahren die Präsenz in den Hauptversammlungen stetig gesunken – nach Angaben der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) bei den DAX30-Unternehmen durchschnittlich um ca. 15 %. Aufrufe, den Aktionär mittels Prämienzahlung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmabgabe zu motivieren, sind deshalb heute keine Seltenheit.

Aktionäre in der Corporate-Governance-Diskussion

Lange Zeit standen die Leitungsorgane börsennotierter Aktiengesellschaften, Vorstand und Aufsichtsrat, im Fokus nationaler und internationaler Reformen. Erinnerung sei an dieser Stelle allein an die Empfehlungen der EU-Kommission zu den Aufgaben nicht-geschäftsführender Direktoren (so die Terminologie im Verwaltungsrats-/Board-System) und Aufsichtsratsmitgliedern sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (vgl. dazu ausführlich *Quarterly II/2005, S. 7 m. w. N.*). Doch gute Corporate Governance erschöpft sich darin nicht; vielmehr – und dies zeigt die aktuelle Diskussion – geht es auch darum, die wirtschaftlichen Eigentümer einer Aktiengesellschaft, die Aktionäre, stärker an den Entscheidungen des Unternehmens teilhaben zu lassen. Der historische Aktiengesetzgeber hat dem Aktionär nur wenige Einsichts- und Auskunftsrechte sowie lediglich marginale Kontroll- und Mitwirkungskompetenzen zugewilligt. Letzteres beweist der sehr schmale Kompetenzkatalog in § 119 Abs. 1 AktG, der nur grundlegende Entscheidungen, wie etwa die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats (Nr. 1), die Verwendung des Bilanzgewinns und damit den Dividendenbeschluss (Nr. 2), Satzungsänderungen (Nr. 5), Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung (Nr. 6) oder die Auflösung der Gesellschaft (Nr. 8), in die Hände der Hauptversammlung legt. Freilich hat die höchstrichterliche Rechtsprechung vereinzelt auch ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten postuliert, allerdings nur unter engen Voraussetzungen und in Fällen, in denen die



Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre durch Strukturentscheidungen des Vorstands (z.B. die Ausgliederung wesentlicher Betriebsteile, die den größten Teil des Gesellschaftsvermögens bilden, auf eine Tochtergesellschaft) erheblich berührt werden. Die Hauptversammlung ist mithin *das* Forum, auf dem der Aktionär fragen, reden und abstimmen, also das Schicksal der Gesellschaft mit beeinflussen kann. Außerhalb der Hauptversammlung hat der einzelne Aktionär mit seinem Aktienpaket keine direkten Einflussmöglichkeiten auf die Unternehmensleitung und -überwachung. Er kann im Wesentlichen nur über den An- und Verkauf von Aktien tätig werden. Kommt mithin der Hauptversammlung und der Abstimmung in dieser zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte jene herausragende Bedeutung zu, ist es umso wichtiger, sämtlichen Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihre Aktionärsrolle in der Hauptversammlung auszufüllen.

Das Defizit bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

Dies ist heute schwerer denn je: In Zeiten, in denen innerhalb Europas durchschnittlich ein Drittel des Aktienkapitals börsennotierter Gesellschaften von sog. gebietsfremden (ausländischen) Aktionären gehalten wird, sind Informationswege und -brücken erforderlich, die sicherstellen, dass Aktionäre unabhängig davon, wo sie in der EU ansässig sind, rechtzeitig Zugang zu vollständigen Informationen erhalten und ihre Mitgliedschaftsrechte, insbesondere ihr Stimmrecht problemlos auch aus dem Ausland ausüben können. Derzeit zählen – neben der Aktiensperre vor der Hauptversammlung – vor allem der unzureichende und verspätete Zugang zu Informationen und der übermäßige Aufwand des Einzelnen, sein Stimmrecht in Abwesenheit auszuüben, zu den größten rechtlichen und praktischen Hindernissen. Ein ausländischer Anleger erfährt von der Hauptversammlung oftmals erst, nachdem diese stattgefunden hat. Zwar mögen vornehmlich private Kleinanleger ihr Aktienengagement allein als eine Art „Sparschwein“ mit der Chance zur Vermögensmehrung betrachten und deshalb nicht wahrnehmen, dass ihr Aktienpaket auch demokratische Mitgliedschaftsrechte enthält. Häufig aber beruht die „Apathie“ des privaten oder institutionellen Anlegers auf dem ökonomischen Kalkül, dass die Kosten einer Stimmrechtsausübung einerseits und ihrer Erfolgswahrscheinlichkeit andererseits eine Teilnahme und Abstimmung in der Hauptversammlung nicht rechtfertigen (*so deutlich Spindler, Arbeitspapier 02/2006, S. 5, online abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*). Nicht ohne Grund ist daher der Vorschlag präsent, den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. an der Abstimmung mit einem Bonus zu prämiieren. Ein erster Schritt wäre jedoch, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zur Information über und rund um die Hauptversammlung sowie die Ausübung des Stimmrechts zu erleichtern. In deutschen Aktiengesellschaften sind die Aktionäre nach In-Kraft-Treten des UMAG gut positioniert; andere Mitgliedstaaten liegen noch weit zurück. Diesen Missstand will die EU-Kommission mit dem jüngst vorgelegten Richtlinienentwurf beseitigen.



Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission: Hintergründe

Die grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung bei börsennotierten Gesellschaften europaweit zu erleichtern und hierfür gesetzliche Mindeststandards zu schaffen, hatte die EU-Kommission schon in ihrem Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance vom Mai 2003 verkündet. Am 10. Januar 2006 hat sie nun den Vorschlag für eine Richtlinie über die Ausübung der Stimmrechte durch Aktionäre von Gesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, vorgelegt (*online abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*). Die Kommission verspricht sich hiervon eine Stärkung der Rolle der Aktionäre sowie eine breitere Streuung von Investitionen innerhalb der Europäischen Union. Zur Vorbereitung dienten zwei öffentliche Konsultationen vom September 2004 (*vgl. hierzu Quarterly IV/2004, S. 24*) und Mai 2005 (*vgl. hierzu Quarterly II/2005, S. 23*). Die Reaktionen auf diese Konsultationen haben die EU-Kommission in ihren Absichten bestätigt und gezeigt, dass die Einführung von Mindeststandards für die Durchführung von Hauptversammlungen und die Ausübung von Aktionärsrechten auf EU-Ebene breite Unterstützung findet. Die EU-Staaten und das Europäische Parlament müssen dem Entwurf noch zustimmen. Größere Änderungen sind in diesem Prozess nicht zu erwarten.

Mindeststandards aus dem Richtlinienvorschlag

Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Abstimmung und zur Stärkung einiger anderer Aktionärsrechte schlägt die Kommission nachfolgende Maßnahmen vor:

- Hauptversammlungen sollen mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung einberufen werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung sollen sämtliche relevanten Informationen vorliegen und auf der Website des Emittenten eingestellt werden. Die Einladung sollte sämtliche Informationen enthalten. Nach geltendem deutschen Aktienrecht ist die ordentliche Hauptversammlung 30 Tage vor dem Versammlungstage einzuberufen (§ 123 Abs. 1 AktG); mit der Einberufung ist auch die Tagesordnung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen (*vgl. § 124 Abs. 1 Satz 1 AktG*).
- Anstelle der Aktiensperrung soll eine stichtagsbezogene Feststellung der Aktionärseigenschaft (*record date*) eingeführt werden, wobei der Stichtag höchstens 30 Tage vor der Hauptversammlung liegen darf. In Deutschland gilt mittlerweile ein *record date*, der sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung bezieht (§ 123 Abs. 3 Satz 3 AktG).
- Aktionäre sollen über ein umfassendes Fragerecht verfügen, welches sie mündlich auf der Hauptversammlung bzw. vorab schriftlich oder in elektronischer Form ausüben können. Unternehmen sollen – vorbehaltlich der für einen ordnungsgemäßen Verlauf sowie den



Schutz der Unternehmensinteressen erforderlichen Maßnahmen – grundsätzlich verpflichtet sein, auf alle Fragen zu antworten. Die Antwort kann aber verweigert werden, wenn der Aktionär die nachgefragte Information problemlos erhalten kann, etwa auf einer Website zu den *frequently asked questions* (FAQ). Auch das UMAG hat einen solchen Verweis auf die Website gebracht; neu ist indes die Möglichkeit der Aktionäre, schon vorab, d.h. außerhalb der Hauptversammlung, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

- Der Schwellenwert für die Ausübung des Rechts, Beschlussvorlagen einzubringen, soll einheitlich auf 5 % bzw. 10 Mio. € des Nennkapitals festgelegt werden, damit dieses Recht von einer größeren Zahl von Aktionären in Anspruch genommen werden kann, ohne dass dies zu Lasten des ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptversammlung geht. Bestehende Barrieren in nationalen Gesellschaftsrechten zur Ergänzung der Tagesordnung und zur Einbringung von Beschlussvorlagen sollen abgebaut werden.
- Die Stimmrechtsvertretung soll nicht an übermäßige Verwaltungsanforderungen geknüpft und nicht unnötig beschränkt werden. Die Aktionäre sollen über mehrere Möglichkeiten zur Abstimmung in Abwesenheit verfügen. Insbesondere sollen sämtliche Hindernisse für eine Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Wege beseitigt werden. Grundsätzlich sollen Aktionäre auch per Post, per eMail oder durch einen Stellvertreter abstimmen können.
- Für die Stimmrechtsvertretung sollen einheitliche Vorschriften, allerdings nahezu keine Beschränkungen gelten. So soll ein Aktionär künftig nur eine Stimmrechtsvertretung für seine gesamten Stimmrechte vornehmen dürfen. Umgekehrt soll es Stimmrechtsvertretern möglich sein, über Vollmachten mehrerer Aktionäre zu verfügen. Grundsätzlich sollen Stimmrechtsvertreter auf der Hauptversammlung über die gleichen Rechte verfügen wie die Aktionäre selbst. Dieses soll aber nur dann gelten, wenn die Vertreter, die im Namen eines oder mehrerer Aktionäre handeln, identische Weisungen für die Abstimmung erhalten haben. Unterliegt der Stimmrechtsvertreter kollidierenden Weisungen, muss er sich auf die Stimmrechtsabgabe beschränken.
- Die Abstimmungsergebnisse sollen allen Aktionären zugänglich sein und auf die Website des Emittenten eingestellt werden.

Für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist der 31. Dezember 2007 avisiert. Alle dort verankerten Reformvorschläge werden im deutschen Aktienrecht nach In-Kraft-Treten des UMAG indes nur vereinzelt Änderungsbedarf hervorrufen, etwa bei der Nutzbarkeit elektronischer Medien oder beim Auskunftsrecht außerhalb der Hauptversammlung. ■

Corporate Governance News

Deutschland und EU

Klageregister und Aktionärsforum online – Unternehmensregister im Aufbau

Seit Jahresende 2005 sind im elektronischen Bundesanzeiger ein Klageregister für Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) und das Aktionärsforum online geschaltet. Letzteres soll in ein elektronisches Unternehmensregister integriert werden. Dessen Einrichtung sieht ein Gesetzesentwurf vor, der im Dezember 2005 vom Bundeskabinett verabschiedet worden ist und auch die Einrichtung elektronischer Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister beinhaltet.

Klageregister im elektronischen Bundesanzeiger

Seit Ende 2005 ist der „Gerichtliche Teil“ des elektronischen Bundesanzeigers (www.ebundesanzeiger.de) um ein sog. Klageregister erweitert. Das Register ist Ausfluss des seit 1. November 2005 geltenden KapMuG, welches Musterverfahren wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen – etwa in Jahresabschlüssen oder Börsenprospekten – einführt (vgl. *Quarterly II/2004, S. 16, sowie IV/2004, S. 20*). Gleichlautende Tatsachen- und Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn bei einem Landgericht anhängigen Schadenersatzprozessen stellen, können in einem Musterentscheid mit Bindungswirkung für alle Kläger und Beklagte entschieden werden. Mit dem elektronischen Klageregister sollen sich Kapitalanleger im Internet informieren, ob zu eigenen Anliegen bereits entsprechende, gleichgerichtete Prozesse anhängig sind, in denen die Durchführung eines Musterverfahrens beantragt oder bereits eingeleitet ist, bzw. in welchem Stadium sich ein solches Verfahren befindet. Über die Einzelheiten der Registrierung und Veröffentlichung im Klageregister informiert eine neunseitige Arbeitshilfe.

Aktionärsforum seit 1. Dezember 2005 online

Ebenfalls auf der Internetseite des elektronischen Bundesanzeigers befindet sich seit 1. Dezember 2005 das sog. Aktionärsfo-

rum. Dort können Aktionäre und Aktionärsvereinigungen nach Mitstreitern für die Ausübung von Aktionärsrechten suchen, wie z. B. die Einberufung der Hauptversammlung (§ 122 AktG), die Herbeiführung eines inhaltlich abweichenden Beschlusses zu einem angekündigten Beschlussgegenstand oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§§ 147 ff. AktG) und die Bestellung der Sonderprüfer (§§ 142 AktG), die beide an gesetzliche Schwellenwerte geknüpft sind.

Aktuell sind im Forum überwiegend Aufrufe von Aktionärsvereinigungen zur Stimmrechtsübertragung veröffentlicht. Aktionäre können direkt unter den Adressen www.ebundesanzeiger.de oder www.aktionarsforum.de (wenn vom Browser unterstützt) oder www.unternehmensregister.de auf das Forum zugreifen. Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet und kostenfrei. Die Eintragungen werden nach Gesellschaften in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Das Aktionärsforum soll die Kommunikation zwischen den Anlegern erleichtern. Denn der zunehmende Anteil an Streubesitz (häufig unterhalb der Meldeschwellen) sowie die verstärkte Globalisierung des Aktienbesitzes erschweren das Erreichen der Quoren und damit die Ausübung der Aktionärsrechte. Rechtsgrundlage der Initiative des Bundesjustizministeriums ist die Aktionärsforumsverordnung (AktFoV) vom 1. Dezember 2005 (*BGBl. 2005 I, S. 3193 ff.*), die auf § 127a AktG – eingeführt durch das am 1. November 2005 vollständig in Kraft getretene UMAG (vgl. *Quarterly I/2004, S. 16, und IV/2004, S. 20*) – beruht.

Eine Eintragung im Aktionärsforum setzt die einmalige Registrierung des Aktionärs bzw. der -vereinigung voraus. Bei der Eintragung ist zu versichern, dass es sich um eine Aktionärsvereinigung oder einen Aktionär der betreffenden Gesellschaft handelt. Wenn begründete Zweifel bestehen, kann vom Betreiber des Aktionärsforums ein entsprechender Nachweis verlangt werden. Zudem sind die Bankverbindung bzw. Kreditkartennummer zur Identifikation, aber auch zur Bezahlung (eine Ein-

tragung kostet derzeit 20 €) anzugeben. Aktionäre können zur Erleichterung der Kontaktaufnahme ihre eMail-Adresse angeben.

Im Aktionärsforum dürfen nur neutrale Aufrufe ohne Begründung – in Deutsch oder Englisch – veröffentlicht werden. Das Forum dient nicht der inhaltlichen Auseinandersetzung, sondern allein als „elektronische Plattform“. Deshalb muss und kann der Aktionär zur Begründung seines Aufrufs auf seine private Internetseite verweisen. Der Aufruf wird erst nach Eingetragung eingetragen, sofern er nicht rechtsmissbräuchlich ist. Missbräuchlich sind nicht neutrale, irreführende, strafbare oder werbende Angaben. Der Betreiber kann missbräuchliche Eintragungen nach eigenem Ermessen abweisen oder löschen.

All dies gilt auch mit Blick auf Einwendungen der Gesellschaft gegen den Aufruf eines Aktionärs. Nach Eintragung eines Aufrufs hat die Gesellschaft verschiedene Reaktionsmöglichkeiten: Sie kann einen Hinweis veröffentlichen und auf ihre eigene Website verweisen, auf der sie erwidern und eine Gegendarstellung veröffentlichen kann. Damit die Gesellschaft möglichst frühzeitig vom Interneteintrag erfährt, kann sie einen sog. „Push-Service“ in Anspruch nehmen, wonach entsprechende Aufrufe vom elektronischen Bundesanzeiger unmittelbar an sie weitergeleitet werden. Hat das Unternehmen rechtliche Bedenken gegen die Begründung des Aufrufs, etwa weil diese geschäftsschädigende Äußerungen enthält, muss sie diese mit allgemeinen Rechtsmitteln angreifen. Ein Anspruch auf vorherige Prüfung der Aufforderung selbst durch den Betreiber besteht nicht. Ist ein Aufruf missbräuchlich, weil er nicht von einem Aktionär bzw. einer Aktionärsvereinigung gestellt worden ist oder einen unzulässigen Inhalt hat, kann die Gesellschaft dies – abgesehen von rechtlichen Schritten gegen den Auffordernden – dem Betreiber des Forums anzeigen und untersuchen lassen.

Elektronisches Unternehmensregister im Aufbau

Der Gesetzgeber plant, das Aktionärsforum ab 1. Januar 2007 mit einem elektronischen Unternehmensregister (online abruf-

bar unter www.unternehmensregister.de) zu verknüpfen, über das sich Aktionärsaufforderungen und alle publizitätspflichtigen Daten eines Unternehmens zentral und gebündelt einsehen lassen. Hierzu hat das Bundeskabinett am 14. Dezember 2005 den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister (EHUG) verabschiedet. Damit sollen nicht nur europarechtliche Vorgaben (z.B. die Richtlinie 2003/58/EG zur Änderung der 1. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie und die Transparenzrichtlinie) sowie Beschlüsse der Regierungskommission Corporate Governance umgesetzt, sondern auch ein Beitrag zur Entlastung von Bürokratie und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren geleistet werden.

Mit dem Unternehmensregister werden die Transaktionskosten bei der Informationsbeschaffung wesentlich gesenkt. Denn heute müssen sich Analysten und Investoren, Geschäftspartner und Verbraucher die Informationen über ein Unternehmen aus verschiedenen Quellen, etwa dem Handelsregister, dem gedruckten oder elektronischen Bundesanzeiger, den Ad-hoc-Mitteilungen der Unternehmen, den Beteiligungsdatenbanken der BaFin sowie den Börsenpflichtblättern, zusammensuchen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf vor, das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister spätestens ab dem 1. Januar 2007 auf den elektronischen Betrieb umzustellen. Damit können Unterlagen künftig nur noch elektronisch eingereicht und Vorgänge, z.B. Anmeldungen oder sonstige Registerintragungen, elektronisch bearbeitet werden. Bis Ende 2009 soll eine Einreichung auch noch in Papier möglich sein. Zuständig zur Registerführung bleiben die Amtsgerichte. Anderes soll für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse gelten: Für diese soll künftig der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zuständig sein. Die verpflichtende Bekanntmachung in Tageszeitungen wird – nach einer Übergangszeit – entfallen.

Der Gesetzesentwurf ist online abrufbar auf unserer Website unter www.audit-committee-institute.de. ■



Referentenentwurf soll Hürden bei grenzüberschreitenden Fusionen abbauen

Am 17. Februar 2006 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie für grenzüberschreitende Fusionen vorgelegt (vgl. zur EU-Richtlinie Quarterly II/2005, S. 21). Zugleich trägt der Entwurf einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Dezember 2005 (Az. C-411/03) Rechnung. Zur Umsetzung derjenigen Bestimmungen der EU-Richtlinie, die die Arbeitnehmermitbestimmung bei grenzüberschreitenden Fusionen sichern, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales noch einen gesonderten Gesetzentwurf vorlegen.

Erleichterung grenzüberschreitender Fusionen in der EU

Durch den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes sollen die Hürden für Deutsche Kapitalgesellschaften abgebaut werden, mit anderen Unternehmen aus der EU zu fusionieren. Bislang waren derartige Verschmelzungen nur auf Umwegen möglich und mit zahlreichen rechtlichen Schwierigkeiten behaftet sowie wegen des Aufwandes allenfalls für Großunternehmen attraktiv.

Für eine grenzüberschreitende Verschmelzung müssen künftig u. a. ein gemeinsamer Verschmelzungsplan, ein Verschmelzungsbericht und eine Verschmelzungsprüfung vorliegen sowie bestimmte Sonderregeln zum Schutz von Minderheitsaktionären und Gläubigern eingehalten werden. Sind diese Voraussetzungen für ein deutsches Unternehmen erfüllt, kann es bei dem zuständigen Registergericht eine Verschmelzungsbescheinigung beantragen. Mit dieser kann im Anschluss die Eintragung der Verschmelzung im ausländischen Register erfolgen.

Zugleich Anforderungen des EuGH erfüllt

Im Referentenentwurf wird neben der Umsetzung der EU-Fusions-Richtlinie zugleich einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. Dezember 2005 Rechnung getra-

gen. Hierin hatte der EuGH entschieden, dass Umwandlungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich sein müssen.

Weitgehende Anlehnung an die Bestimmungen für innerstaatliche Verschmelzungen

Der Referentenentwurf ergänzt das bestehende Umwandlungsgesetz in der Weise, dass größtenteils für grenzüberschreitende Verschmelzungen dieselben Bestimmungen gelten wie für innerstaatliche Fusionen, und sieht neue Regelungen nur dort vor, wo dieses der grenzüberschreitende Charakter erfordert. ■

Umsetzung der EU-Übernahme-Richtlinie soll Abwehrmaßnahmen zulassen

Unter dem Ziel „Gleiche Regeln für alle in Europa“ soll fristgerecht bis zum 20. Mai 2006 die seit 1989 diskutierte Übernahmethematik auf EU-Ebene auch im nationalen Recht umgesetzt werden (vgl. zur Verabschiedung der EU-Richtlinie Quarterly I/2004, S. 22). Dem im Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurf zufolge soll die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten für Ausnahmeregelungen zu Abwehrmaßnahmen gegen unfreiwillige Übernahmen ausgeschöpft werden, da auch andere Staaten diese Möglichkeit der Richtlinie nutzen. Für den Gesetzesentwurf ist keine Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Künftig Vorratsbeschluss zur Abwehr im Geschäftsbericht

Angesichts der durchweg positiven Erfahrungen mit dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) und der Bestrebungen anderer Regierungen innerhalb der EU, heimische Unternehmen besser vor feindlichen Übernahmen zu schützen, soll das Wahlrecht für Unternehmen, ob sie im Falle eines Übernahmeversuchs Verteidigungsmittel ausüben wollen, auch bei der Umsetzung der EU-Übernahme-Richtlinie beibehalten werden. Zusätzlich vorgesehen ist jedoch, dass für

Abwehrmaßnahmen getroffene Vorratsbeschlüsse im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind. Derartige Vorratsbeschlüsse sind jeweils 18 Monate gültig. Erhalten bleiben für die Unternehmensleitung die bereits im bisherigen WpÜG bestehenden Möglichkeiten zur Verhinderung einer Übernahme sowie die nach dem Aktiengesetz zulässigen satzungsmäßigen und vertraglichen Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen.

Option zur Stillhalterpflicht für das einzelne Unternehmen

Das grundsätzliche nach der EU-Richtlinie vorgesehene Prinzip der Stillhalterregelung für den Vorstand einer Aktiengesellschaft im Falle einer Übernahme, d.h. des Verzichts auf Abwehrmaßnahmen, kann als Alternative gleichwohl auch für ein deutsches Unternehmen von Interesse sein – insbesondere, wenn die Verpflichtung zum neutralen Verhalten vom Kapitalmarkt mit einem höheren Kursniveau und einer höheren Marktkapitalisierung honoriert wird.

Neue Regeln für Minderheitsaktionäre

In Ergänzung des deutschen Übernahmerechts sollen künftig bei Erreichen der 95%-Schwelle der stimmberechtigten Aktien und Stimmrechte an der Zielgesellschaft die übrigen Aktionäre ohne Hauptversammlungsbeschluss zum Verkauf der restlichen fünf Prozent gezwungen werden können. Die Ausübung dieses Rechts zum *Squeeze Out* ist bei Gericht geltend zu machen. Unter den gleichen Voraussetzungen haben die Minderheitsaktionäre allerdings gegenüber dem erfolgreichen Bieter ein Andienungsrecht dahin gehend, dass ihre Aktien von ihm zum gleichen Preis übernommen werden, zu dem auch die Mehrheit der Aktien übernommen worden ist (*Sell Out*).

Nachweiserleichternde Ermittlungsbefugnisse der BaFin

Vorgesehen sind im Gesetzesentwurf auch Veränderungen bei den Ermittlungsbefugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Hierdurch sollen insbesondere die aufgetretenen Schwierigkeiten bei dem Nachweis eines abgestimmten Vorgehens und unzulässiger Absprachen zur Kontrolle eines Unternehmens vermieden werden. ■

Erneut Konsultation zum EU-Aktionsplan

Die EU-Kommission hat zum Jahresbeginn eine weitere öffentliche Konsultation eingeleitet, um ihren im Mai 2003 vorgelegten und schon in großen Teilen umgesetzten Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance in der EU zu überprüfen. Damit scheint auch ein inhaltlicher Wechsel in der Binnenmarktpolitik beabsichtigt zu sein: weniger Bürokratie und Reglement für die Unternehmen.

Mehr Wettbewerb, weniger Gesetzgebung

Mit ihrer Konsultation zum Aktionsplan vom Mai 2003 beabsichtigt die EU-Kommission offenbar, diesen auf bürokratische Hemmnisse zu durchforsten, ggf. abzuspecken und neu zu justieren. Stand noch 2003 die Stärkung der Aktionärsrechte im Vordergrund der europäischen Bemühungen, will man sich ab 2006 offenbar intensiver um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bemühen. Dafür sei – so die Kommission – eine schlanke Gesetzgebung zwingend erforderlich.

Neue inhaltliche Akzentuierungen möglich

Mögliche Maßnahmen, die die EU-Kommission anstrebt, könnten etwa die Einführung

- des Prinzips „eine Aktie, eine Stimme“,
- der Wahlmöglichkeit zwischen einem monistischen oder dualistischen Leitungssystem in den Unternehmen,
- der Pflicht für institutionelle Investoren, ihre Investmentstrategie sowie ihre Abstimmungspolitik offen zu legen,

sein. Bis Ende März 2006 konnten EU-Unternehmen, Aktionäre und andere Interessierte zu 14 Fragen Stellung nehmen und ihre Prioritäten für das EU-Gesellschaftsrecht benennen. Die Konsultationsergebnisse werden veröffentlicht und voraussichtlich in den bisherigen Aktionsplan einfließen. Die Konsultation und ihre Ergebnisse können zeitnah auf unserer Website unter www.audit-committee-institute.de abgerufen werden. ■

Nationale Umsetzung der EU-Eigenkapitalregeln für Banken auf dem Weg

Am 15. Februar 2006 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Umsetzung der neuen Eigenkapitalregelungen der Europäischen Union auf den Weg gebracht. Diese waren Ende 2005 von der EU in enger inhaltlicher Anlehnung an die Basler Eigenkapitalnovelle (Basel II) verabschiedet worden (vgl. hierzu Quarterly IV/2005, S. 21).

Risikogerechtere Eigenkapitalunterlegung und Konditionen

Durch die nationale Umsetzung der von der EU in Anlehnung an die Basler Regelungen verabschiedeten Eigenkapitalunterlegungsregelungen kommen insbesondere stärker differenzierende Messverfahren für Kreditrisiken zum Einsatz. In der Tendenz schlägt sich hierbei das Ratingergebnis auch in den Kreditkonditionen nieder (vgl. *ACI-Sonderpublikation Basel II – Grundzüge und Bedeutung*, S. 8).

Zeitgleicher Anwendungsbeginn wie bei Basel II

Nachdem viele der deutschen Anliegen bereits in den Basler Verhandlungen oder auf EU-Ebene eingebracht werden konnten, dürften keine größeren inhaltlichen Diskussionen mehr zu erwarten sein. Die neuen Eigenkapitalregeln könnten insofern nach dem für Oktober 2006 geplanten Bundestagsvotum wie geplant vom Jahr 2007 an gelten. ■

Basler Ausschuss novelliert Corporate-Governance-Leitfaden für Banken

Am 13. Februar 2006 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht eine Neufassung seines Leitfadens zur Verbesserung der Corporate Governance in Bankorganisationen veröffentlicht. Diese Regelungen haben Empfehlungscharakter.

Beweggründe für einen bankenspezifischen Leitfaden

Die Rolle der Banken als Finanzintermediäre für die Gesamtwirtschaft, die Sensitivität des Finanzsystems und der Einleger-schutz hatten den Basler Ausschuss schon frühzeitig bewegt, einen Corporate-Governance-Leitfaden für Banken zu veröffentlichen. In die aktuelle Fassung sind die Ergebnisse eines vorhergeschalteten Konsultationsprozesses eingeflossen.

Acht Grundsätze zur Corporate Governance einer Bank

Folgende acht Grundsätze werden als Kernelemente angesehen:

- Mitglieder im Leitungs- und Überwachungsorgan müssen für ihre Aufgabe qualifiziert sein, ihre Funktion im Rahmen der Corporate Governance verstehen und zu sachgerechten Entscheidungen in Bankangelegenheiten befähigt sein.
- Alle Mitglieder im Leitungs- und Überwachungsorgan müssen mit den kommunizierten strategischen Zielen und Werten der Bank vertraut sein.
- Die Unternehmensleitung hat klare Regeln für Verantwortlichkeiten aufzustellen und wirksam zu überwachen.
- Die Unternehmensleitung muss sicherstellen, dass die nächstfolgende Managementebene im Sinne der gesetzten Unternehmensziele handelt.
- Leitungs- und Überwachungsorgan wie auch die nächstfolgende Managementebene sollen die Arbeit der Revision und des Abschlussprüfers sowie das Interne Kontrollsystem effektiv nutzen.
- Das Leitungs- und Überwachungsorgan soll sicherstellen, dass Vergütungsregelungen in Übereinstimmung mit der Wertekultur und den langfristigen Zielen der Bank stehen.
- Die Bank soll in transparenter Weise geführt werden.
- Leitungs- und Überwachungsorgan wie auch die nächstfolgende Managementebene müssen die operativen Strukturen der Bank und ihr regulatives Umfeld verstehen.

Rolle der Aufsichtsbehörden klar umrissen

Den Aufsichtsbehörden wird einerseits die Funktion als Ratgeber in allgemeinen Fragen der Corporate Governance zugewiesen wie andererseits auch die Rolle des Prüfers der gelebten Corporate Governance und des Anlegerschutzes. ■

Zehn universelle Regeln des Global Compact zur Stärkung der Unternehmensethik

Mit nunmehr über 2 000 registrierten Unternehmen hat das Gütesiegel des von den Vereinten Nationen initiierten „Global Compact“ eine weltweit breite Unterstützung gefunden. Die erstmals 1999 auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos vorgestellte Initiative des UNO-Generalsekretärs fordert Unternehmen auf, sich zehn aus den zentralen Zielen der UNO abgeleitete Prinzipien zum Schutz der Menschenrechte sowie zu Sozial- und Umweltstandards zu Eigen zu machen. Für deutsche Unternehmen koordiniert die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) das Netzwerk in einer eigens eingerichteten Kontaktstelle.

Die zehn Prinzipien als Kerninhalt des Global Compact

Gemäß den zehn Prinzipien sollen Unternehmen:

- den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten;
- sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen;
- die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren;
- alle Formen der Zwangsarbeit beseitigen;
- für die Abschaffung der Kinderarbeit eintreten;
- jegliche Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung beseitigen;
- im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen;
- Initiative ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen;
- die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern;
- gegen alle Arten der Korruption eintreten.

Best-Practice-Plattform statt Regulierungsinstrument

Der Global Compact ist als aktionsorientierte Lern- und Dialogplattform konzipiert. Auf ihr werden Best Practices zur Umsetzung der zehn Prinzipien bekannt gegeben und gefördert. Der Global Compact stützt sich dabei auf das freiwillige Engagement der Teilnehmer – mit einem Minimum an Formalitäten und Bürokratie. Keinesfalls versteht sich der Global Compact als Regulierungsinstrument. Um in das Global-Compact-Verzeichnis aufgenommen zu werden, ist erforderlich:

- ein Beitrittsge such aus dem Vorstand des Unternehmens an den UNO-Generalsekretär;
- die öffentliche Bekanntgabe des Engagements – insbesondere gegenüber Mitarbeitern, Aktionären, Kunden und Lieferanten (z. B. durch Reden, firmeneigene Zeitungen oder Presseveröffentlichungen);
- die Einbindung des Global Compact und seiner zehn Prinzipien in die tägliche Arbeit des Unternehmens, seine Strategie und Kultur (z. B. als Referenzrahmen für Verhaltensrichtlinien);
- die regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung der zehn Prinzipien, z. B. im Geschäftsbericht des Unternehmens.

Kapitalmarkt honoriert die Mitgliedschaft

Mit dem Beitritt zum Global Compact können börsennotierte Unternehmen ihre Marktkapitalisierung beeinflussen. So steigert die Mitgliedschaft beispielsweise den Unternehmenswert in Nachhaltigkeitsindizes, wie dem FTSE4Good oder dem Dow Jones Sustainability Index. Bedenken bestehen allerdings, dass Unternehmen diesbezüglich lediglich „Punkte sammeln wollen“ für ihre Reputation, da bei ihnen ein Großteil der Themen nicht auftritt und es zudem keine wirksame Kontrolle über die Regeleinhaltung gibt. Als wesentliches Plus wird jedoch der Austausch von „Best Practices“ gesehen (vgl. *zum Wertemanagement auch Quarterly III/2005, S. 6 ff.*). ■

Corporate Governance News

U.S. Securities and Exchange Commission (SEC)

SEC legt Entwurf zur Erleichterung des Rückzugs ausländischer Unternehmen vor

Die SEC hat am 14. Dezember 2005 unter anderem einen Entwurf zur Änderung der Regelungen (*Exchange Act Rule 12h-6*) für den Rückzug ausländischer Unternehmen vom amerikanischen Kapitalmarkt beschlossen. Obwohl das *Delisting* von einer amerikanischen Börse relativ unkompliziert ist, bestehen die Berichtspflichten gegenüber der SEC fort. Die von *Foreign Private Issuers* zu erfüllenden Voraussetzungen, um diesen Berichtspflichten nicht mehr zu unterliegen, sollen vereinfacht werden. Damit entfielen die Registrierungspflicht bei der SEC ebenso wie die Pflicht zur Anwendung der SEC-Vorschriften und des Sarbanes-Oxley Act.

Regelungen für Emittenten von Eigenkapitaltiteln

Ein *Foreign Private Issuer* soll seine SEC-Registrierung und die entsprechenden Berichtspflichten beenden können, falls er die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Das Unternehmen hat während der letzten zwei Jahre den Berichtspflichten der SEC unterlegen, ist diesen nachgekommen und hat mindestens zwei Jahresberichte (Form 20-F) nach Section 13(a) des Securities and Exchange Act eingereicht.
- Das Unternehmen hat in den letzten 12 Monaten weder direkt noch indirekt Wertpapiere in den USA begeben (kein „Registered Offering“ oder „Unregistered Offering“).
- Die betreffenden Eigenkapitaltitel des Unternehmens waren während der letzten zwei Jahre an einer Börse im Heimatland des Unternehmens registriert, dem Haupthandelsplatz (*Primary Trading Market*) dieser Wertpapiere.

Ist das Unternehmen nach der Definition der SEC ein erfahrener Emittent (*Well-Known Seasoned Issuer*, dazu *Quarterly III/2005*, S. 24 f.), so ist ergänzend eines der beiden folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des Eigenkapitalinstruments in den USA ist nicht größer als 5 % des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens am Haupthandelsplatz; gleichzeitig halten in den USA ansässige Anteilseigner nicht mehr als 10 % des weltweiten Emissionsvolumens des Eigenkapitalinstruments.
- In den USA ansässige Anteilseigner halten nicht mehr als 5 % des weltweiten Emissionsvolumens des Eigenkapitalinstruments.

Ist das Unternehmen kein erfahrener Emittent, muss es zusätzlich noch nachweisen, dass in den USA ansässige Anteilseigner nicht mehr als 5 % des weltweiten Volumens der betreffenden Eigenkapitalinstrumente halten. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Anteilseigner die Papiere auch in den USA erworben haben, sondern lediglich auf die Tatsache, dass diese Investoren in den USA ansässig sind. Die bisherigen Regelungen verlangten den Nachweis, dass weniger als 300 Anteilseigner in den USA ansässig sind. Dieser Nachweis war nur schwer zu führen, da hierzu ein entsprechend geführtes Aktienregister erforderlich war und nahezu alle bedeutenden internationalen Emittenten auch US-amerikanische Anteilseigner haben.

Regelungen für Emittenten von Fremdkapitaltiteln

Die Anforderungen zum *Delisting* von Fremdkapitaltiteln unterscheiden sich im Wesentlichen in den folgenden Punkten von denen für Eigenkapitalemittenten. Bezüglich der Berichtspflichten muss nur für ein Jahr ein Jahresbericht vorliegen, und die Anzahl der in den USA ansässigen Investoren oder aller Investoren in die betreffenden Wertpapiere muss unter 300 liegen.

Erleichterungen beim Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der in den USA ansässigen Investoren oder Anteilseigner wird ebenfalls erleichtert. Der Emittent muss Erkundigungen nur noch bei Banken, Maklern, Händlern und entsprechenden anderen Institutionen in den USA, dem Heimatland des Emittenten und, falls dieser abweicht, dem Ort

des Haupthandelsplatzes einholen und darf sich auf Auskünfte entsprechend spezialisierter Dienstleister verlassen.

Reaktionen aus Europa

Die Europäische Kommission und die Spitzenverbände der europäischen Wirtschaft haben die Erleichterungen als nicht ausreichend bezeichnet. Die Spitzenverbände, darunter der BDI und das Deutsche Aktieninstitut, haben deshalb innerhalb der Kommentierungsfrist (28. Februar 2006) reagiert. Die Hauptforderung lautet, eine Ausnahme bezüglich der wichtigen amerikanischen institutionellen Investoren einzuführen. Anteile des Emittenten, die von in den USA ansässigen institutionellen Investoren gehalten werden, sollen aus der Berechnung der entsprechenden Quoten ausgenommen werden mit Hinweis auf das geringere Schutzbedürfnis dieser besonders erfahrenen Investoren. Als besonderes Hindernis europäischer Unternehmen für ein *Delisting* dürfte sich die erforderliche Anteilsbesitzquote amerikanischer Investoren von unter 5 % des weltweiten Emissionsvolumens erweisen. Ohne eine weitere Erleichterung wird der Kreis der deutschen und europäischen Unternehmen, die einen Rückzug vom amerikanischen Kapitalmarkt und damit die Aufgabe der umfangreichen Berichtspflichten einschließlich der Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act erreichen können, klein bleiben. Der Entwurf der SEC kann auf unserer Website unter www.audit-committee-institute.de abgerufen werden. ■

PCAOB Auditing Standard No. 4 genehmigt

Mit Genehmigung durch die SEC tritt der Prüfungsstandard No. 4 des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) in Kraft. Damit können Unternehmen freiwillig Prüfungen über die Behebung von Schwachstellen, die in vorhergehenden Abschlüssen als „Material Weaknesses“ identifiziert wurden, beauftragen.


Am 9. Februar 2006 hat der PCAOB bekannt gegeben, dass die SEC den PCAOB Auditing Standard No. 4 „Reporting On Whether A Previously Reported Material Weakness Continues To Exist“ genehmigt hat. Dieser Standard ist anzuwenden, wenn der Abschlussprüfer darüber berichten soll, ob eine im Rahmen der Prüfung des Internen Kontrollsystems nach Section 404 des Sarbanes-Oxley Act (SOA) aufgedeckte wesentliche Schwachstelle zu einem späteren, vom Management bestimmten Zeitpunkt weiterhin besteht.

Freiwillige Sonderprüfung

Nach den Regelungen des Standards, der vom PCAOB am 26. Juli 2005 verabschiedet wurde (vgl. zum Entwurf *Quarterly II/2005, S. 25*), ist eine solche Prüfung freiwillig und erfolgt nur auf Wunsch der Gesellschaft. Dabei kann die Gesellschaft den Umfang der Prüfung festlegen und nur die Behebung ausgewählter wesentlicher Schwachstellen beauftragen. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn die Gesellschaft über eine wesentliche Schwachstelle im Internen Kontrollsystem nach den Vorschriften von SOA 404 berichten musste und über die Beseitigung dieser bestehenden Schwachstelle als vertrauensbildende Maßnahme vorzeitig informieren möchte, d.h. vor der Berichterstattung über den folgenden Konzernabschluss. Aufgrund des nur eng definierbaren Prüfungsumfangs werden nur bestimmte Schwachstellen in einem klar umrissenen Umfeld außerhalb des Rahmens einer vollumfänglichen Prüfung des Kontrollsystems als Prüfungsgegenstand in Frage kommen.

Berichterstattung

Die Berichterstattung des Abschlussprüfers kann nur intern an das Unternehmen oder extern an die Adressaten der Finanzberichterstattung erfolgen. In jedem Fall hat der Abschlussprüfer seine Feststellungen an das Audit Committee schriftlich zu berichten, unabhängig von einer externen Veröffentlichung seines Prüfungsberichts. Dabei ist auch über die nicht erfolgte Behebung von Schwachstellen zu berichten, ebenso wie über neue, im Rahmen der Prüfung festgestellte wesentliche



Schwachstellen. Aus dem Bericht des Abschlussprüfers muss weiterhin deutlich hervorgehen, welche in vorangegangenen Prüfungen identifizierten Schwachstellen nicht in den Prüfungsumfang einbezogen sind. Wegen des begrenzten Aussagegehalts des Prüfungsberichts und um Verwechslungen mit anderen Testaten des Abschlussprüfers zu vermeiden, enthält der Auditing Standard des PCAOB zu Form und Inhalt des Prüfungsberichts umfangreiche Regelungen. Der Text des Standards ist auf unserer Website www.audit-committee-institute.de zu finden. ■

SEC legt Entwurf zur Offenlegung der Vergütung der Unternehmensleitung vor

Am 27. Januar 2006 hat die SEC eine Überarbeitung der seit 1992 bestehenden Vorschriften zur Offenlegung der *Executive Compensation* im Entwurf vorgelegt. Die weit reichenden Änderungen betreffen sowohl den Umfang als auch Form und Art der Pflichtangaben und der erforderlichen Erläuterungen. Für *Foreign Private Issuers* ist eine Ausnahme vorgesehen; die bisher geltenden Regelungen zur Offenlegung im 20-F bleiben weitgehend unverändert.

Wesentliche Änderungen

Der rund 370-seitige Entwurf der SEC sieht Änderungen der Offenlegungsvorschriften in den folgenden Bereichen vor:

- Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung (*Executive and Director Compensation*),
- Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen/Personen,
- Unabhängigkeit der *Directors* (Aufsichtsräte) und andere Angaben zur Corporate Governance sowie
- von Mitgliedern der Unternehmensleitung (*Officers and Directors*) gehaltene Wertpapiere des Unternehmens.

Die Änderungen betreffen sämtliche bei der SEC einzureichende Unterlagen, nicht nur Jahresabschlüsse. Die Kommen-

terierungsfrist endet bereits am 10. April 2006, was eine zügige Verabschiedung erwarten lässt.

Offenlegung der Vergütung: Kreis der Betroffenen

Der Kreis der Personen, die von den Offenlegungsvorschriften betroffen sind, wird neu gefasst. Die so genannten „*Named Executive Officers*“ sind der CEO, der CFO sowie die drei weiteren höchstbezahlten Mitglieder der Unternehmensleitung (*Highest-paid Executive Officers*). Dieser Kreis aus fünf Personen ist von den Offenlegungsvorschriften erfasst. Sollte es im Unternehmen Mitarbeiter geben, die insgesamt mehr als einer der Benannten an Vergütung erhalten, ist für nicht mehr als drei dieser Personen deren Gesamtvergütung sowie eine Aufgabenbeschreibung ihrer Tätigkeit offen zu legen.

Offenlegung der Vergütung: Vergütungsbericht

Die schon bisher erforderliche tabellarische Angabe der Vergütung für *Directors and Executives* wird in Form und Umfang erweitert. Vorangestellt werden soll eine verbale Beschreibung der Ziele und Prinzipien der im Unternehmen angewandten Vergütungsprogramme. Dabei sollen die wesentlichen Faktoren und Bestandteile der jeweiligen Vergütungskomponenten erläutert werden. Vergleichbar der erläuternd zum Jahresabschluss erforderlichen MD&A zum Ergebnis des Unternehmens soll über die Vergütung eine *Compensation Discussion and Analysis* veröffentlicht werden. Die Darstellung soll klar und verständlich formuliert sein (*Plain English*) und die wesentlichen Elemente sowie Motive der Vergütungspolitik herausstellen. Da diese Darstellung nun Bestandteil der bei der SEC einzureichenden Unterlagen ist und nicht mehr als Anlage eingereicht wird, sind auch diese Angaben durch die Bestätigung von CEO und CFO erfasst und fallen damit unter die entsprechenden Haftungsregelungen. Dies bedeutet eine wesentliche Haftungserweiterung bezüglich dieser Angaben.

Offenlegung der Vergütung: Quantitative Angaben

Ebenfalls sind die Bestandteile der Vergütung quantitativ in tabellarischer Form für jedes Mitglied der Unternehmenslei-

tung darzustellen. Dabei sind drei wesentliche Kategorien vorgesehen:

- Zusammenfassung der Vergütung der vergangenen drei Jahre: Diese Angaben erweitern die bisherigen Anforderungen um eine Spaltenspalte, den Wert sämtlicher aktienbasierter Vergütungselemente (*Fair Value* zum Zeitpunkt der Gewährung), die Zunahme der aktuarisch ermittelten Pensionsleistungen, alle bedingten Vergütungsbestandteile außerhalb der steuerinduzierten Bestandteile, sämtliche andere Vorteile, die gewährt wurden, wie beispielsweise Mitgliedschaften, Dienstleistungen, Boni oder als Leistungsprämien gewährte Bestandteile. Hier ergeben sich insbesondere durch die Angabe der *Fair Values* aktienbasierter Vergütung Änderungen.
- Jegliche eigenkapitalbasierten Vergütungsbestandteile, aus denen ein zukünftiger Gewinn erwachsen kann: Die Darstellung eigenkapitalbasierter Instrumente umfasst sowohl die im Berichtsjahr neu und kumuliert gewährten Instrumente als auch die daraus in der Zukunft potenziell zufließenden Beträge. Daneben müssen auch alle im Berichtsjahr ausgeübten Optionen und die daraus resultierenden Beträge angegeben werden.
- Pensionspläne und ähnliche Vereinbarungen über Leistungen, die nach Beendigung der Tätigkeit für das Unternehmen zufließen werden: Hierunter sollen die erwarteten Ruhegeldzahlungen sowie die Zuführungsbeträge und Beiträge zu entsprechenden Rückstellungen oder Versicherungen angegeben werden. Mit der Offenlegung aller in die Zukunft verlagerten Vergütungsbestandteile sollen auch die in jüngster Zeit vermehrt Verwendung findenden Vereinbarungen erfasst werden, bei denen die Vergütung erst mit zeitlicher Verzögerung, bei Ausscheiden oder Verkauf des Unternehmens gezahlt wird. Hierzu sind auch quantitative Angaben zu machen, so beispielsweise die zu erwartende Abfindung.

Offenlegung der Vergütung bei ausländischen SEC-registrierten Unternehmen

Für ausländische, bei der SEC registrierte Unternehmen ist vorgesehen, dass diese unverändert den nach Form 20-F erforderlichen Offenlegungsanforderungen nachkommen. Sollte das Unternehmen allerdings detailliertere Angaben zur Vergütung veröffentlichen, beispielsweise weil dies nach Vorschriften des Heimatlandes erforderlich ist, sind diese Angaben auch im Form 20-F zu machen. So sind beispielsweise nach HGB erforderliche oder freiwillige Angaben zur Vergütung, die über die Mindestanforderungen nach Form 20-F hinausgehen, dann auch bei der SEC einzureichen. Entwicklungen zur Offenlegung der Vergütung in Deutschland und Europa können damit direkte Auswirkungen auf die in den USA zu veröffentlichenden Daten haben.

Angaben zu Unabhängigkeit, Corporate Governance und Transaktionen mit nahe stehenden Personen und Unternehmen

Nach dem Entwurf werden die Angaben zur Unabhängigkeit von *Directors* zusammengefasst und präzisiert. Es ist darzulegen, ob diese Personen unabhängig sind, welche Beziehungen dieser Personen bei der Beurteilung der Unabhängigkeit berücksichtigt wurden sowie die Angabe jedes Mitglieds eines Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschusses, das nicht unabhängig ist. Wesentliche Änderungen der bisher geltenden Unabhängigkeitsvorschriften ergeben sich nicht. Weiterhin sollen Angaben zur Corporate Governance gegenüber der SEC konsolidiert dargestellt werden. Zu den Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wird der einzubeziehende Kreis klarer definiert. Die Regelungen und Prozesse zu deren Umsetzung, die das Unternehmen in diesem Bereich getroffen hat, müssen ebenfalls erläutert werden sowie alle derartigen Transaktionen, an denen das Unternehmen beteiligt ist. Dies kommt inhaltlich einem nach deutschem Recht aufgestellten Abhängigkeitsbericht nahe. ■

Financial Reporting Update

HGB/IFRS

Eigenkapitalabgrenzung nach IFRS (IAS 32)

Die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IFRS (IAS 32) wird in jüngster Zeit kontrovers diskutiert. Insbesondere viele deutsche Unternehmen halten die Abgrenzung für nicht sachgerecht und drängen auf eine Änderung durch den International Accounting Standards Board (IASB).

Das Problem ...

Nach IAS 32 sind nur solche Finanzinstrumente als Eigenkapital zu klassifizieren, die nicht rückzahlbar sind. Eine bestehende *Obligation* bei rückzahlbaren Instrumenten oder eine *mögliche Obligation*, bei Kündigung durch den Inhaber des Instrumentes eine Abfindung zu zahlen, führt zu einer Klassifizierung als Fremdkapital. Dieser ‚*Obligation*‘-Ansatz basiert auf dem derzeitigen IFRS-Rahmenkonzept; Kriterien, die traditionell nach deutschem Bilanzrecht für die Abgrenzung bedeutsam sind (z. B. Nachrangigkeit bei der Liquidation), spielen nach IFRS keine Rolle.

... für deutsche Unternehmen

Diese Abgrenzung hat erhebliche rechtsformspezifische Folgen für eine Reihe von deutschen Unternehmen: Personengesellschaften, deren Gesellschaftern nach deutschem Zivilrecht stets ein Kündigungsrecht zusteht, könnten damit kein Eigenkapital mehr ausweisen. Betroffen sind insbesondere die in der Praxis beliebte GmbH & Co. KG und damit nicht nur mittelständische Unternehmen, sondern auch kapitalmarktorientierte Unternehmen, wenn zu deren Konsolidierungskreis ein Unternehmen dieser Rechtsform gehört. Betroffen wären darüber hinaus auch Genossenschaften, deren Mitgliedern ebenfalls gesetzlich ein Kündigungsrecht zusteht. Bei einer Reihe von in Deutschland gebräuchlichen Finanzierungsformen (Mezzanine-Kapital, z. B. Genussrechte, stille Einlagen) könnte sich ebenfalls eine andere Klassifizierung als nach deutschem Bilanzrecht ergeben.

Derzeitige Projekte von FASB und IASB

Derzeit arbeiten sowohl der IASB als auch der US-amerikanische Standardsetter FASB an einer Änderung der Eigenkapitalabgrenzung. Der IASB diskutiert eine kurzfristige Korrektur, die nach derzeitigem Kenntnisstand unter bestimmten Bedingungen eine Klassifizierung von kündbaren Einlagen als Eigenkapital erlauben würde. Ein Exposure Draft könnte noch vor der Sommerpause des IASB verabschiedet werden, so dass ein Inkraft-Treten zum 1. Januar 2007 nicht auszuschließen ist. Der FASB arbeitet im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes mit dem IASB an einer völlig neuen Abgrenzung. Ergebnisse sind hier jedoch nicht vor 2007 zu erwarten.

Aktivitäten des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)

Das DRSC arbeitet seit längerem an einer Lösung der Problematik und begleitet zu diesem Zweck die Projekte von IASB und FASB. Zur Unterstützung wurde eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, der Vertreter von verschiedenen von der Problematik betroffenen Unternehmen sowie ein Vertreter des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) angehören. Außerdem verfolgt die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) proaktiv ein Projekt zur Entwicklung einer alternativen Eigenkapitaldefinition. Das DRSC hat die Leitung dieses Projektes inne; in der Arbeitsgruppe arbeiten Mitglieder mit unterschiedlichem nationalen und fachlichen Hintergrund mit.

Aktivitäten des deutschen Mittelstandes

Im Januar 2006 haben 12 Familienunternehmen einen „Verein zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften“ gegründet, um auf die Standardentwicklung stärkeren Einfluss zu nehmen. Dabei dürfte auch die derzeitige Eigen-/Fremdkapitalproblematik nicht unbedeutend gewesen sein. Auch der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) fordert vom IASB verstärkt die Berücksichtigung (deutscher) mittelstandspezifischer Probleme. ■

Neues zur Segmentberichterstattung nach IFRS

Im Januar 2006 hat der IASB einen neuen Standardentwurf zur Verbesserung der Segmentberichterstattung nach IFRS vorgelegt, in dem die externe Berichterstattung auf interne Informationen fokussiert wird. Dadurch soll u. a. Konvergenz zur US-amerikanischen Regelung erreicht werden.

Veröffentlichung von IFRS ED 8 „Operating Segments“

Vor dem Hintergrund der Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP hat sich der IASB entschieden, IAS 14 „Segment Reporting“ zu überarbeiten und dabei die Regelungen des SFAS 131 „Disclosures about Segments of an Enterprise and Related Information“ zu übernehmen. Mit dem nun vorgelegten IFRS ED 8 „Operating Segments“ werden künftig ausgewählte Informationen zu den operativen Segmenten auf der Grundlage der internen Entscheidungsparameter eines Unternehmens publiziert (*Management Approach*). Maßgeblich sind die Informationen, die dem sog. *Chief Operating Decision Maker* regelmäßig für Entscheidungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Dadurch sollen aus Sicht des typischen Adressaten relevantere Informationen als bisher nach IAS 14 generiert werden. Mit dem Begriff „*Chief Operating Decision Maker*“ ist nicht notwendigerweise eine Person verbunden, sondern dieser bezeichnet vielmehr eine unternehmerische Funktion. Diese Funktion ist für die Ressourcenallokation im Unternehmen und für die Beurteilung der Performance der operativen Segmente verantwortlich. In der Regel wird diese Funktion allerdings vom CEO, COO oder einer Gruppe von leitenden Managern ausgeübt.

Ausdehnung der Pflicht zur Segmentberichterstattung

Nach IAS 14 sind bisher nur Unternehmen zur Aufstellung einer Segmentberichterstattung – als Bestandteil der *Notes* – verpflichtet, deren Wertpapiere (Eigen- oder Fremdkapitaltitel) an einem öffentlichen Markt gehandelt werden bzw. die die

Ausgabe solcher Wertpapiere in die Wege geleitet haben. Nach IFRS ED 8 sollen künftig darüber hinaus auch solche Unternehmen eine Segmentberichterstattung veröffentlichen, die für eine breite Gruppe Außenstehender treuhänderisch Vermögenswerte verwalten, wie z. B. Banken, Versicherungen, Wertpapierhändler, Pensionsfonds, Mutual Funds und Investmentbanken. Der IASB behält sich zudem vor, in weiteren Reformvorschlägen, den Anwendungsbereich der Segmentberichterstattung sogar auf alle Unternehmen auszudehnen, die in einem besonderen öffentlichen Fokus stehen (*Public Accountability*). Dabei ist die Konkretisierung des Begriffs *Public Accountability* dem „*Small and Medium-sized Entities (SMEs)*“-Projekt vorbehalten.

Wesentliche Angabepflichten

Die Segmentberichterstattung hat unter anderem die folgenden Informationen zu enthalten:

- Allgemeine Angaben zur Segmentabgrenzung sowie zu den Produkten und Dienstleistungen eines Segments,
- Informationen zum Segmentergebnis, einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten und den Vermögenswerten eines Segments, auf der Basis der unternehmensinternen Messgrößen,
- eine Überleitung der Segmentinformationen zu den aggregierten Zahlen des Abschlusses,
- unternehmensweite Angaben, wie die Aufgliederung der externen Umsatzerlöse auf Produkte und Dienstleistungen, Angaben zur geografischen Aufgliederung der externen Umsatzerlöse und der operativen langfristigen Vermögenswerte sowie Angaben über wesentliche Kunden, die einen Umsatzanteil von $\geq 10\%$ haben, wobei die Angabe der Identität nicht erforderlich ist.

Voraussichtliches In-Kraft-Treten

Die neue Regelung soll voraussichtlich für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen werden. Dabei müssen die Segmentinformationen des Vergleichsjahres rückwirkend an die neue Regelung angepasst werden. ■



IFRS-Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen unter Anwendung der „3. Option“

Seit der in 2004 veröffentlichten Änderung von IAS 19 „Actuarial Gains and Losses, Group Plans and Disclosures“ besteht eine sog. „3. Option“ zur erfolgsneutralen Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten im Rahmen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IAS 19. Viele Unternehmen ziehen derzeit den Wechsel zur „3. Option“ in Betracht. Im Folgenden gehen wir daher auf die einzelnen zur Verfügung stehenden Methoden ein.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste

Die im Rahmen einer betrieblichen Versorgungseinrichtung bestehenden leistungsorientierten Verpflichtungen sind nach IAS 19 auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Verfahrens zu bewerten. Die maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen sind dabei

- der Diskontierungszinssatz, der der Barwertberechnung zugrunde gelegt wird,
- biometrische Daten, wie etwa Lebenserwartung, Heiratswahrscheinlichkeit oder Invaliditätsrate,
- Trendannahmen zur Gehaltsentwicklung sowie
- die erwartete Rendite eines ggf. vorhandenen Planvermögens zur Deckung der Pensionsansprüche.

Weichen zu einem späteren Bewertungsstichtag die bisherigen Erwartungswerte für diese versicherungsmathematischen Annahmen von den aktuellen Werten ab, so resultiert daraus ein Anpassungsbedarf: Sinkt z.B. der Diskontierungszinssatz, steigt der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen, woraus ein versicherungsmathematischer Verlust resultiert. Aus nominal kleinen Veränderungen der versicherungsmathematischen Annahmen können sich erhebliche Änderungen der Pensionsverpflichtungen, mithin wesentliche Beträge an versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten ergeben.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die aus den leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen und dem Planvermögen resultieren, werden zusammengefasst und einheitlich nach einer der folgenden Methoden erfasst.

Die Korridormethode

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste können nach der sog. Korridormethode erfasst werden. Dazu wird zunächst ein Wertkorridor definiert, innerhalb dessen die bilanzielle und insbesondere die erfolgswirksame Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste unterbleibt. Die Korridorgrenze zum Stichtag ergibt sich aus dem größeren der beiden Werte von

- 10% des Verpflichtungsbarwertes oder
- 10% des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens,

jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres. Der Korridor wird anhand dieses Grenzwertes positiv und negativ um den Nullpunkt definiert. Übersteigt der kumulierte Gesamtbetrag noch nicht erfasster versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste die Korridorgrenze, wird die erfolgswirksame Erfassung zu dem nachfolgenden Stichtag auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Verteilung des Spitzenbetrages über die erwartete durchschnittliche Restdienstzeit der begünstigten Arbeitnehmer ergibt. Zum aktuellen Stichtag erfolgt überhaupt keine Erfassung. Die in der Bilanz auszuweisende Nettoverbindlichkeit entspricht dem Saldo aus beizulegendem Zeitwert des Planvermögens und dem Barwert der Pensionsverpflichtung, allerdings unter Abzug der nicht erfassten (kumulierten) versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste. Damit gehen in die in der Bilanz auszuweisende Pensionsrückstellung im Ergebnis nicht die tatsächlichen Stichtagswerte des Planvermögens sowie des Verpflichtungsbestandes ein. Eine Information hierüber erfolgt lediglich im Anhang aus der Überleitung der tatsächlichen Bestandswerte zur ausgewiesenen Nettoverbindlichkeit. Die nicht erfassten versicherungsmathematischen

Gewinne und Verluste müssen außerbilanziell fortgeschrieben sowie im Anhang angegeben werden, was die Einrichtung einer Nebenbuchhaltung erfordert. Dies führt zu Mehraufwendungen und ist aufgrund des Komplexitätsgrades sehr fehleranfällig. Im Ergebnis führt die Anwendung der Korridormethode zu einer Glättung der Ergebniswirkung von Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen. Liegen die bisher nicht erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im Korridor, bleibt das Jahresergebnis von Auswirkungen frei. Zudem hat die Korridormethode nur sehr geringe Auswirkungen auf das Eigenkapital eines Unternehmens.

Schnellere und frühere erfolgswirksame Erfassung

IAS 19.93 lässt jede erfolgswirksame Erfassungsmethode, die zu einer schnelleren oder früheren Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste – auch innerhalb der Korridor Grenzen – führt, zu. Die durch das Unternehmen frei wählbare Methode muss im Zeitablauf stetig angewandt werden. Somit könnten auch die gesamten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste unmittelbar zum Zeitpunkt ihres Entstehens erfolgswirksam erfasst werden. Damit wird aber das Ergebnis in weit größerem Umfang nicht planbaren und nur bedingt prognostizierbaren Einflussgrößen ausgesetzt als bei der Minimalerfassung durch die Korridormethode.

Die neue „3. Option“

Nach IAS 19.93A-D können nun versicherungsmathematische Gewinne und Verluste erfolgsneutral unmittelbar bei Entstehung mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Voraussetzung für diese Erfassungsmethode ist,

- dass sie für sämtliche leistungsorientierte Versorgungspläne einheitlich ausgeübt wird und
- dass sämtliche versicherungsmathematische Gewinne und Verluste erfasst werden.

Die in der Bilanz auszuweisende Pensionsrückstellung entspricht dann dem Saldo aus dem Barwert der Pensionszusagen

zum Stichtag sowie dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens zum Stichtag. Der Saldo der während des Geschäftsjahres entstandenen versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste mindert bzw. erhöht das Eigenkapital. Bei der „3. Option“ ist eine außerbilanzielle Dokumentation und Fortschreibung nicht erfasster Beträge im Gegensatz zur Korridormethode nicht erforderlich, was die praktische Anwendung erleichtert und die Fehleranfälligkeit erheblich reduziert. Zudem gibt die in der Bilanz ausgewiesene Pensionsverpflichtung die tatsächliche Verpflichtungsgröße am Bilanzstichtag wieder. Des Weiteren bleibt das Ergebnis von unvorhergesehenen Effekten endgültig unberührt, da die erfassten Beträge auch nicht nachträglich über die Gewinn- und Verlustrechnung einem ergebniswirksamen „Recycling“ unterzogen werden. Es ist bei einem möglichen Wechsel zur „3. Option“ allerdings auch zu beachten, dass die Diskontierungszinssätze aktuell auf historisch niedrigem Niveau liegen, so dass mittelfristig mit Zinserhöhungen zu rechnen ist, was zu versicherungsmathematischen Gewinnen führen könnte. Wechselt ein Unternehmen nun zur „3. Option“, verzichtet es unwiderruflich auf dann ggf. mittelfristig erzielbare positive Ergebnisbeiträge. Des Weiteren wirkt sich die „3. Option“ von allen Methoden naturgemäß am stärksten auf das Eigenkapital aus.

Bei Anwendung der „3. Option“ ist eine Besonderheit bei der Aufstellung der Eigenkapitalveränderungsrechnung (*Statement of Changes in Equity*) zu beachten. Nach IAS 19.93A darf nur eine eingeschränkte Version, das sog. *Statement of Recognised Income and Expense* (SORIE) gem. IAS 1.96, als Abschlussbestandteil veröffentlicht werden. Dieses enthält nur alle direkt im Eigenkapital erfassten Posten sowie deren Summe, das Ergebnis nach Steuern sowie die Summe aus Periodenergebnis und erfolgsneutral erfassten Wertänderungen der Periode. Andere wichtige Informationen, wie z. B. Veränderungen von einzelnen Posten des Eigenkapitals und Transaktionen mit Gesellschaftern, sind zwingend in die *Notes* zu übernehmen. ■



EU-Parlament billigt Bilanzrichtlinien

Am 15. Dezember 2005 hat das EU-Parlament die Änderungen zur Bilanz- und Konzernbilanz-Richtlinie gebilligt. Die Zustimmung des EU-Rates gilt als sicher. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Abgabe einer Corporate-Governance-Erklärung, Angaben zu außerbilanziellen Geschäften und solchen mit verbundenen Unternehmen bzw. Personen, Verantwortung der Unternehmensorgane für die Rechnungslegung, Bewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 sowie die Anhebung der Schwellenwerte nach § 267 HGB. Die Richtlinie muss voraussichtlich innerhalb einer Zweijahresfrist ins nationale Recht transformiert werden.

Kommissionsvorschlag von Oktober 2004

In Umsetzung ihres Aktionsplanes zur Corporate Governance hatte die EU-Kommission im Oktober 2004 einen Richtlinien-vorschlag unterbreitet, in dessen Diskussionsfokus die Corporate-Governance-Erklärung sowie die verschärfte Offenlegung von konzerninternen Transaktionen stand (vgl. dazu *Quarterly IV/2004, S. 21*). Die nunmehr vom Parlament gebilligte Textfassung enthält zu den beiden Fragen einen Kompromiss.

Erklärung zur Corporate Governance

Kapitalmarktorientierte (Mutter-)Unternehmen haben künftig eine Corporate-Governance-Erklärung abzugeben, die weiter reicht als die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, z.B. eine Begründung bei Abweichungen vom DCGK oder Angaben zum Risikomanagement- und internen Kontrollsystem verlangt. Diese Erklärung muss nicht zwingend in den (Konzern) Lagebericht integriert werden; hierzu enthält die verabschiedete Richtlinienfassung – anders der Kommissionsvorschlag – ein Mitgliedstaatenwahlrecht (vgl. auch S. 7f. in diesem *Quarterly*).

Außerbilanzielle und konzerninterne Transaktionen

Außerbilanzielle Geschäfte, wie z.B. Gestaltungen mit nicht in die Bilanz einbezogenen speziellen Finanzierungsgesellschaf-

ten, sind nach Art und Zweck sowie ihren finanziellen Auswirkungen auf die Gesellschaft anzugeben, wenn die Risiken und Chancen der Transaktion wesentlich sind und eine Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.

Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die wesentlich und unter marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind, müssen im (Konzern-)Anhang angegeben werden. Dies beinhaltet u.a. den Wert der Transaktion sowie die Art der Beziehung zur nahe stehenden Person (Unternehmen). Einzelgeschäfte dürfen nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern eine Folgebeurteilung auch so möglich ist. Nahe stehende Unternehmen und Personen sind in IAS 24 definiert. Erfasst werden solche, mit denen ein Beherrschungsverhältnis, eine gemeinsame Leitung oder ein maßgeblicher Einfluss besteht. Dies sind Mutter- und Tochter- (IAS 27), Gemeinschafts- (IAS 31) sowie assoziierte Unternehmen (IAS 28). Nahe stehend sind Personen mit Schlüsselpositionen in der Gesellschaft oder im Mutterunternehmen (namentlich Vorstand und Aufsichtsrat) sowie deren Familienangehörige.

Verantwortung und Haftung für die Rechnungslegung

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans von Kapitalgesellschaften kollektiv für die Erstellung und Offenlegung der Finanzberichterstattung (Jahres- bzw. Konzernabschluss, Lagebericht und Corporate-Governance-Erklärung) verantwortlich sind.

Bewertung der Finanzinstrumente

Die Richtlinie enthält ein Mitgliedstaatenwahlrecht, wonach die Bewertung der Finanzinstrumente gemeinsam mit den Angabepflichten nach IAS 39 vorgenommen werden darf.

Anhebung der Schwellenwerte

Die neuen Schwellenwerte im Sinne des § 267 HGB betragen 4,4 Mio. € Bilanzsumme und 8,8 Mio. € Nettoumsatz für kleine Kapitalgesellschaften. Darüber liegend bis zu einer Bilanzsumme von 17,3 Mio. € und einem Nettoumsatz von 35 Mio. € handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. ■



Rahmenkonzept für standardisiertes Berichtsformat von Bankabschlüssen

Am 16. Dezember 2005 hat der Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors – CEBS) Leitlinien für eine standardisierte Berichterstattung von Bankkonzernen veröffentlicht. Gemäß CEBS soll das als „FINREP“ bezeichnete Rahmenkonzept durch vereinheitlichte Datenformate die Kosten der Konzernberichterstattung senken. Für die Einführung ist aber ein Mitgliedstaatenwahlrecht vorgesehen.

IFRS-Einführung als Chance für einheitliches Reporting

Die EU-weite Einführung der verpflichtenden Konzernberichterstattung nach IFRS wurde von den Bankenaufsichtsbehörden als einmalige Chance erkannt, die Berichtsformate für die Konzernabschlüsse von Banken zu vereinheitlichen. Die EU-Bankbilanz-Richtlinie (86/635/EWG) selbst sieht kein starres Gliederungsschema vor, als nationale Regelung besteht in Deutschland allerdings Formblattstrenge gemäß der Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute (§ 2 RechKredV).

Berichtsformate durch Branchenkonsultation abgestimmt

In einem Konsultationsprozess mit dem Kreditgewerbe wurde sichergestellt, dass die Berichtsansforderungen der Bankenaufsichtsbehörden in FINREP vollumfänglich IFRS-konform sind und als Grundlage für einen standardisierten Konzernabschluss dienen können. Vorteilhaft ist die Vereinheitlichung der Berichterstattung insbesondere für grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute durch Wegfall nationaler Usancen im Meldewesen. Seitens der Bankenaufsichtsbehörden wird zudem eine höhere Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse erwartet. Um dieses Ziel zu gewährleisten, sind allerdings gewisse Wahlrechte nach IFRS eingeschränkt worden, wie z. B. Darstellung der Finanzinstrumente nur nach Kategorie (*Portfolio Approach*) und nicht nach Produkt (*Product Approach*) oder Wegfall der Möglichkeit, bestimmte Informationen in die *Notes* zu verlagern.

Kein zusätzliches Meldewesen durch FINREP vorgesehen

Durch FINREP sollen die Bankenaufsichtsbehörden in die Lage versetzt werden, über alle für sie relevanten Daten der Konzernberichterstattung nach IFRS in geeigneter Weise verfügen zu können. Gemäß CEBS soll hieraus kein zusätzliches Reporting entstehen, sondern die bisherige – zum Teil sehr unterschiedliche Finanzberichterstattung (in Deutschland vorwiegend nach dem Übergang von HGB auf IFRS) – ersetzt werden.

Unterscheidung zwischen Kern- und Zusatzinformationen

Als Kompromiss zwischen EU-weiter Harmonisierung und gewisser Flexibilität zur Berücksichtigung nationaler Aufsichtsusancen unterscheidet FINREP zwischen Kerninformationen (*Core Information*) als Mindestberichtselementen und Zusatzinformationen (*Non-Core Information*), deren Angabe im Rahmen des Vereinheitlichungsprozesses zwar in dieser Form erwünscht, aber noch nicht obligatorisch ist. Die Berichtsstruktur von FINREP ist wie folgt aufgebaut:

- **Kerninformationen**
 - Konsolidierte Bilanz
 - Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung
- **Zusatzinformationen**
 - Zusätzliche Aufgliederungen zum Verständnis der bank-spezifischen Performance einschließlich der Risiken
 - Detaillierte Erläuterungen zu den Bilanzposten
 - Detaillierte Erläuterungen zu den GuV-Posten
 - Sonstige Erläuterungen
 - Kapitalflussrechnung
 - Eigenkapitalveränderungsrechnung
 - Informationen über den Konsolidierungskreis

Mitgliedstaatenwahl zur Einführung der Berichtstandards

Trotz des Zieles einer einheitlichen Bankenberichterstattung ist den nationalen Aufsichtsbehörden ein Wahlrecht zugestanden worden, ob sie die Banken auf FINREP verpflichten. ■

Financial Reporting Update

US-GAAP

Neuregelung der Bilanzierung von Pensionsplänen und ähnlichen Verpflichtungen

Die SEC hat im Sommer 2005 einen Bericht veröffentlicht und verschiedene Empfehlungen zur Bilanzierung von so genannten „Off-Balance-Sheet-Gestaltungen“ an den FASB adressiert. In diesem Rahmen hat die SEC die augenblicklichen Regelungen zur Bilanzierung von leistungsorientierten Pensions- und ähnlichen Plänen kritisiert, dass diese zu kompliziert seien und teilweise zu ungewollten Resultaten führen könnten, die lediglich durch umfangreiche und komplexe Anhangangaben zu kompensieren seien.

Als Reaktion auf den Bericht der SEC hat der FASB im Dezember 2005 ein umfangreiches Projekt zur grundlegenden Überarbeitung der in SFAS 87 „Employers’ Accounting for Pensions“ und SFAS 106 „Employers’ Accounting for Postretirement Benefits Other Than Pensions“ enthaltenen Regelungen zur Bilanzierung von Pensions- und ähnlichen Plänen in seine Agenda aufgenommen.

Der FASB hat das Gesamtprojekt in zwei Phasen aufgeteilt. Hierbei sollen in Phase 1 zunächst Regelungen geschaffen werden, die dazu führen, dass der so genannte Finanzierungsstatus (*Funded Status*) von Pensions- und ähnlichen Plänen in voller Höhe in der Bilanz der Unternehmen abgebildet wird. Bezüglich der Phase 1 geht der FASB davon aus, dass die entsprechenden Neuregelungen weitestgehend bereits für Geschäftsjahre anzuwenden sein werden, die nach dem 15. Dezember 2006 enden.

Der augenblickliche Diskussionsstand lässt als Ergebnis der Phase 1 die folgenden Regelungen erwarten:

- Der Finanzierungsstatus von Pensions- oder ähnlichen Plänen ist in den Bilanzen der jeweiligen Trägerunternehmen in

voller Höhe als Vermögenswert (Überdeckung) oder Verbindlichkeit (Unterdeckung) auszuweisen. Dies bedeutet, dass alle bisher nicht bilanziell dargestellten Komponenten wie z. B. so genannte *Unrecognized Actuarial Gains/Losses* oder *Unrecognized Prior Service Costs* zu bilanzieren sind. Nach den bisherigen Regelungen ist es zulässig, dass Teile dieser Komponenten überhaupt nicht bzw. über einen vergleichsweise langen Zeitraum verteilt bilanziell erfasst werden (so genannte Korridormethode).

- Der Finanzierungsstatus soll sich weiterhin als Differenz aus dem *Fair Value* des jeweiligen Planvermögens und der *Projected Benefit Obligation* (PBO) ergeben.
- Sowohl der *Fair Value* des Planvermögens als auch der Betrag der Pensionsverpflichtungen sollen zukünftig auf den jeweiligen Bilanzstichtag ermittelt werden. Die bisherigen Regelungen erlauben eine Ermittlung der entsprechenden Werte zu einem Zeitpunkt, der nicht mehr als drei Monate vor dem jeweiligen Bilanzstichtag liegt. Diese Neuregelung soll für Unternehmen, die die entsprechenden Bewertungen bislang zu einem Zeitpunkt vor dem Bilanzstichtag vorgenommen haben, erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 15. Dezember 2006 beginnen.
- Die bisher nicht bilanziell berücksichtigten Komponenten (*Unrecognized Actuarial Gains/Losses* sowie *Unrecognized Prior Service Costs*) sollen zunächst erfolgsneutral über das *Other Comprehensive Income* erfasst werden. In den Folgejahren soll eine ergebniswirksame Erfassung entsprechend der bisherigen Verteilungsregelungen in SFAS 87 bzw. SFAS 106 erfolgen.

Für die zweite Phase des Projekts ist ein mehrjähriger Zeitraum vorgesehen. Hierbei soll eine grundlegende Überarbeitung ausgewählter Sachverhalte im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensions- und ähnlichen Plänen erfolgen. Die wesentlichen Themen, die in Phase 2 geregelt werden sollen, sind:

- Erfassung der Bestandteile der Kosten für Pensions- und ähnliche Pläne in der Gewinn- oder Verlustrechnung oder ergebnisneutral im *Other Comprehensive Income*.
- Bewertung der Pensionsverpflichtungen; hierbei soll insbesondere diskutiert werden, ob zusätzliche Regelungen im Hinblick auf die der Bewertung zugrunde zu legenden Annahmen notwendig sind.
- Konsolidierung von so genannten *Pension Trusts* durch das Trägerunternehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits die geplanten Neuregelungen der Phase 1 des Projekts, die bereits für Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2006 in Kraft treten sollen, wesentliche Auswirkungen auf die Bilanzen von Unternehmen haben können, die über Pensions- oder ähnliche Pläne verfügen. ■

FASB veröffentlicht Entwurf zur Einführung einer Fair-Value-Option

Das FASB hat am 25. Januar 2006 den Entwurf eines Standards „*The Fair Value Option for Financial Assets and Financial Liabilities*“ veröffentlicht, der vorsieht, dass Unternehmen zukünftig die Möglichkeit haben, bestimmte finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten unwiderprüflich zum *Fair Value* zu bewerten. Veränderungen des *Fair Value* im Zeitablauf sollen immer ergebniswirksam erfasst werden. Nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind von dem Entwurf nicht betroffen.

Die Unternehmen sollen die Fair-Value-Option zukünftig selektiv auf einzelne Verträge anwenden können. Der Ausweis von finanziellen Vermögenswerten bzw. finanziellen Verbindlichkeiten in der Bilanz soll getrennt von solchen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erfolgen, die nicht zum *Fair Value* bewertet werden. Darüber hinaus sollen im Anhang zusätzliche Informationen angegeben werden, die insbesondere

die Auswirkungen der Fair-Value-Bewertung auf die Gewinn- und Verlustrechnung erläutern.

Die Frist für öffentliche Stellungnahmen und kritische Kommentierungen zu dem Entwurf endet am 10. April 2006.

In einer zweiten Phase des Projekts will der FASB prüfen, ob die Fair-Value-Option auch auf bestimmte nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgeweitet werden kann.

Damit wird nun auch nach US-GAAP die freiwillige Designation zur Marktbewertung möglich, wie sie nach IFRS durch ein weitgehend gleiches Wahlrecht in IAS 39 besteht. ■

Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungsinstrumente als Eigen- bzw. Fremdkapital

SFAS 123(R) sieht vor, dass anteilsbasierte Vergütungsinstrumente an Mitarbeiter generell als Fremdkapital zu klassifizieren sind, falls das Unternehmen beim Eintreten bestimmter Ereignisse eine unbedingte Verpflichtung hat, Leistungen in Form von monetären oder anderen Vermögenswerten an den Mitarbeiter bzw. seine Hinterbliebenen zu erbringen (z.B. bei einem Unternehmenszusammenbruch oder bei Tod des Mitarbeiters).

Der FASB hat mit der Staff Position FSP FAS 123(R)-4 die bisherige Regelung von SFAS 123(R) um eine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung erweitert. Demzufolge sind anteilsbasierte Vergütungsinstrumente auch dann als Eigenkapital zu klassifizieren, wenn das Unternehmen beim Eintreten bestimmter Ereignisse zwar eine unbedingte Verpflichtung hat, Leistungen in Form von monetären oder anderen Vermögenswerten zu erbringen, das Eintreten dieser Ereignisse jedoch als unwahrscheinlich einzustufen ist. Eine spätere Umklassifizierung von Eigen- in Fremdkapital ist vorzunehmen, wenn der Eintritt des Ereignisses wahrscheinlich wird. ■

Publikationen

Deutsches Aktieninstitut e. V.: Wertorientierte Überwachung durch den Aufsichtsrat – Ausgewählte Ergebnisse einer Umfrage, Frankfurt am Main, November 2005



Der Zusammenhang zwischen Wertorientierung und Corporate Governance stand im Zentrum einer Studie, deren Ergebnisse Ende 2005 vom Deutschen Aktieninstitut und der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Professur H.-J. Böcking) veröffentlicht worden sind. Befragt wurden die Aufsichtsratsvorsitzenden und Stellvertreter der 340 im Prime Standard der Frankfurter Wert-

papierbörse zugelassenen deutschen Unternehmen.

Die Kapitalmarktforderung der Unternehmenswertsteigerung wurde bisher vorwiegend als Vorstandspflicht thematisiert, kaum dagegen im Kontext mit der Aufsichtsratsarbeit. Wie die Studie zeigt, hat sich jedoch das Überwachungsgremium diesbezüglich längst organisiert und betreibt ein aktives Informationsmanagement, bei dem neben dem Value Reporting des Vorstands gleichermaßen auf den Abschlussprüfer und interne Informationssysteme zurückgegriffen wird. Die Umfrageergebnisse dokumentieren, dass das Value Reporting oft überschätzt und seine Vereinheitlichung vermisst wird. Überwiegend wird zwar ein Junktim zwischen Corporate Governance und Wertorientierung gesehen, der Lenkungseffekt des Kodex jedoch eher zurückhaltend beurteilt. Vielmehr offenbart sich die Bereitschaft, durch Eigeninitiative zur Wertorientierung beizutragen. ■

Wolfgang Groß: Kapitalmarktrecht, 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., München 2006



Inhaltlich und konzeptionell neu aufbereitet wird in der dritten Auflage des Kommentars den vielfältigen Aktivitäten des Gesetzgebers im Bereich des Kapitalmarktrechts, wie zum Beispiel durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz oder das Prospekt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, sowie jüngster Rechtsprechung Rechnung getragen. Vor allem in der Phase des

Umbruchs mit zum Teil geänderten Verfahren und Zuständigkeiten kann die Neuausgabe allen Beteiligten inner- und außerhalb eines Unternehmens eine wertvolle Hilfestellung leisten, sich ein aktuelles Bild über die jeweiligen Rechte und Pflichten zu verschaffen.

Kommentiert werden – jeweils mit grundlegenden Vorbemerkungen – das Börsengesetz, die Börsenzulassungs-Verordnung, das Wertpapierprospektgesetz und das Verkaufsprospektgesetz. Der Stellenwert der Publikation als Ratgeber wird dadurch unterstrichen, dass ein Teil der Gesetzesnovellierungen in relativ kurzer Zeit erfolgt ist und dadurch kaum auf Literatur und nur auf wenige Urteile zurückgegriffen werden kann, in der Praxis sich hingegen inzwischen schon zahlreiche und vielschichtige Fragen ergeben haben. Ausgerichtet ist die Kommentierung sowohl auf Entscheidungsträger im Unternehmen als auch auf Berater und Rechtsanwälte. ■

KPMG: Geschäftsberichte lesen und verstehen
 – Neu bearbeitete und erweiterte Auflage,
 Berlin, Februar 2006



Dem dynamischen Umbruch der Finanzberichterstattung folgend, setzt sich die Neuauflage der erstmals 2004 publizierten Broschüre (vgl. *Quarterly III/2004*, S. 28) mit einem weit größeren Fragenspektrum auseinander. Hierbei bezieht die Publikation in die einzelnen Abschnitte zur praxisnahen Verdeutlichung die Musterdarstellung eines IFRS-Abschlusses nach den ab 2005

anzuwendenden Standards und Interpretationen ein. Ziel der Broschüre ist, das Verständnis für die einzelnen Bestandteile der Geschäftsberichte zu wecken und mittels Fragen und Antworten zu vertiefen.

Ausgehend von grundlegenden Themen, wie dem Verhältnis von Jahres- zu Konzernabschluss, dem Konsolidierungskreis und dem Aussagespektrum des Lageberichts, widmet sich der Folgeabschnitt der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Gewinnverwendung. Im Bilanzabschnitt werden unter anderem Erläuterungen zu Bewertungsmaßstäben, Firmenwert, latenten Steuern und Rückstellungen gegeben; ausführlich wird zudem die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung und ihrer Teile beleuchtet. In weiteren Abschnitten wird auf die Eigenkapitalveränderungsrechnung eingegangen, der Stellenwert der Anhangberichterstattung für Detailinformationen hervorgehoben sowie die Rolle des Abschlussprüfers herausgestellt. ■

KPMG (Hrsg.): IFRS für die Unternehmensführung
 – Verbesserung der Unternehmenssteuerung in mittelständischen Unternehmen, Berlin 2006



Das vor wenigen Wochen veröffentlichte Buch würdigt zum einen die mit der Einführung der IFRS verbundenen Vorteile für den Mittelstand und verdeutlicht zum anderen die mit der Umstellung der Rechnungslegung auf die IFRS einhergehenden organisatorischen, technischen und personellen Herausforderungen. Gerichtet ist diese Publikation in erster Linie an das

Management mittelständischer Unternehmen, um Möglichkeiten für eine Qualitäts- und Effizienzsteigerung der Steuerungsinstrumente zur Unternehmensführung aufzuzeigen. ■

KPMG (Hrsg.): IFRS visuell
 – Die IFRS in strukturierten Übersichten, 2. Aufl., Stuttgart 2006



Die hervorragende Aufnahme der Erstausgabe von „IFRS visuell“ als Einstieg in die internationale Rechnungslegung war Anlass, dem rasanten Wandlungsprozess innerhalb der IFRS durch eine Neuauflage Rechnung zu tragen. Insoweit bietet die im März 2006 veröffentlichte Aktualisierung auch Fortgeschrittenen die Möglichkeit, sich über jüngste Änderungen einen schnellen Überblick zu verschaffen. ■

Ansprechpartner

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Diethelm Harwart

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 69 9587-193040
eMail de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute sind
Reinhard Klemmer, Daniela Mattheus, Dr. Harald E. Roggenbuck.



Bestellung

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-Themen sowie zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP). Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift.*

* Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsmitglieder. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Name Vorname Titel

Firma Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

eMail

Diese Angaben beziehen sich auf die Privatadresse Firmenanschrift

Ich habe die Ausgaben des **Audit Committee Quarterly** aus dem Jahr 2005 nicht erhalten und möchte sie nachgeliefert bekommen.

Bitte senden Sie mir das Sonderheft **Financial Reporting Update 2005** zu.

© 2006 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deutsches Mitgliedsunternehmen von KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

